Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1944)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern des Kantons Bern

Autor: Gafner, M. / Seematter, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417309

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES INNERN DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1944

Direktor: Regierungsrat Dr. **M. Gafner**
Stellvertreter: Regierungsrat **A. Seematter**

I. Berufsberatung und Berufsbildung

A. Kantonale Zentralstelle für Berufsberatung

Berufsberatung bedeutet, vorsorgliche Arbeit leisten. Deshalb gehört es heute zu ihren vornehmsten Aufgaben, sich mit den sozialen und wirtschaftlichen Problemen zu beschäftigen, die in den nächsten Jahren ihre Lösung finden sollen.

Die grosse Hoffnung vieler Jugendlicher, nach dem Kriege im Ausland ohne grosse Mühe gut bezahlte Arbeit zu finden, ist wohl nur zum Teil berechtigt. In erster Linie werden die einzelnen Staaten ihren zurückkehrenden Soldaten Arbeit und Verdienst verschaffen müssen. Bevor diese wieder im zivilen Arbeitsprozess eingereiht sind, wird nur derjenige ausländische Spezialarbeiter Aussicht auf Anstellung haben, der im eigenen Lande nicht zu finden ist. In massgebenden Kreisen herrscht die Ansicht, dass vor allem tüchtige Wissenschafter, Kaufleute und Techniker für leitende Posten gesucht sein werden. Andere Staaten werden Einreise- und Arbeitsbewilligung wahrscheinlich Landwirten und landwirtschaftlichem Personal erteilen.

Die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Erwerbsgruppen unseres Landes, besonders der Industrie, des Handels und Verkehrs sowie auch von Landwirtschaft und Gewerbe kann nur durch eine gute Auswahl des Nachwuchses erhalten und verbessert werden. Daher ist es wichtig, dass die Bestrebungen der Berufsverbände und der zuständigen Behörden, die auf eine sorgfältige Auslese und gründliche Ausbildung der Lehrlinge hinzielen, weiter gefördert werden.

Ein Mangel an Lehrstellen war im Berichtsjahr nicht festzustellen; für viele gewerbliche Berufe war es im Gegenteil schwer, den nötigen Nachwuchs zu finden. Die Knaben zeigten wiederum grosses Interesse für die Berufe des Metallgewerbes und der Maschinenindustrie. Die moderne Technik mit ihren offensichtlichen Erfolgen, die sich allerdings in der gegenwärtigen Zeit mehr in ihren zerstörenden Wirkungen äussern, beeinflusst die Denkart der Jugendlichen. Auch der Schreinerberuf übt seit etwa zwei Jahren wieder eine besondere Anziehungskraft aus. Die Gründe für diese Erscheinung sind nicht ganz offensichtlich. Es mag wohl die Überlegung mitspielen, dass durch die fast abgestoppte Einfuhr von Metallen das Holz wieder in vermehrtem Masse als Baumaterial Verwendung finden wird. Wo früher vor allem der Maler Wände und Decken bearbeitete, wird heute gerne die natürliche Wirkung des Holzes wieder gezeigt. Der Heimatstil lässt das Holz auch wieder augenfälliger wirken.

Auch die frauengewerblichen Berufe weisen einen starken Mangel an Bewerberinnen auf; nicht alle gemeldeten Lehrstellen konnten besetzt werden. Berufe, die sitzend ausgeübt werden müssen, sind wenig begehrt; solche, die nur eine kurze Anlernzeit benötigen, hingegen gesucht. Die Pflegeberufe, für die ein grosser Nachwuchsbedarf besteht, finden viel zu wenig Interesse.

Die Organisation der Berufsberatung im Kanton Bern wurde durch die Schaffung einer Berufsberatungsstelle für das Amt Signau in Langnau erweitert. Dagegen konnte die Bezirksstelle für Berufsberatung des Amtes Schwarzenburg ihre Arbeit noch nicht aufnehmen, obschon das Reglement von den meisten Gemeinden angenommen worden ist.

Der Schweizerische Verband für Berufsberatung, in dem auch die Vertreter der bernischen Berufsberatung mitarbeiten, hat sich im Berichtsjahr mit der Auslese, Vor- und Weiterbildung der Berufsberater und ihrer ökonomischen Stellung beschäftigt. An den Anfänger- und Weiterbildungskursen für Berufsberater, die vom genannten Verband in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit durchgeführt worden sind, nahmen viele bernische Berufsberater sowie auch Vertreter der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung teil.

An drei Konferenzen behandelten die bernischen Berufsberater folgende Fragen: *die Berufsbildung in der Landwirtschaft; wirtschaftliche und soziale Probleme der Nachkriegszeit und ihre Beziehung zur Berufsberatung; ärztliche Bemerkungen zur Berufsfähigkeit der Schulaustretenden.* An allen drei Tagungen wurden ausserdem zeitgemässe Fragen der Berufswahl behandelt. Ferner wurde ein Organisationsstatut für die kantonalbernische Berufsberaterkonferenz beraten und genehmigt.

Die Berufsberatungsstellen befassten sich im Berichtsjahr mit 5895 Beratungsfällen (Vorjahr 5938), davon entfielen 3324 auf Knaben und 2571 auf Mädchen. Die Zahl der gemeldeten offenen Lehrstellen betrug 3160 (1507 für Knaben, 1653 für Mädchen) gegen 3080 im Vorjahr. Nach den eingegangenen Meldungen wurden 1915 Jugendlichen Lehrstellen vermittelt. Diese verteilten sich auf 931 Knaben und 984 Mädchen (davon 386 in den Haushalt).

Bei den Berufsberatungsstellen, die der kantonalen Organisation angeschlossen sind, wurden 411 Stipendiengesuche eingereicht (347 im Vorjahr), 286 entfallen auf Knaben und 125 auf Mädchen.

Mit den Berufsverbänden wurden wiederum Gruppeneignungsprüfungen durchgeführt. Neu angeschlossen hat sich das Gastwirtschaftsgewerbe mit seinen Berufen Kellner und Koch. An 52 (Vorjahr 48) Prüfungen nahmen 1011 (Vorjahr 821) Berufsanwärter (986 Knaben und 25 Mädchen) teil. 31 Prüfungen fanden in Bern statt, die andern in Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Thun sowie in der Knabenerziehungsanstalt auf dem Tessenberg. An den für Anwärter auf die kaufmännischen Berufe zusammengestellten und gegenüber dem Vorjahr methodisch verbesserten Gruppeneignungsprüfungen wurden an 9 Prüfungen 62 Anwärter (Vorjahr 22) auf ihre Eignung hin untersucht. Besondere Eignungsprüfungen wurden mit 158 Mädchen durchgeführt.

B. Kantonales Lehrlingsamt

1. Berufslehre

Die Berufslehre wurde in verschiedenen Berufen auch durch neue Vorkehren, wie Lehrmeisterkonferenzen, Lehrmeisterkurse, Lehrgänge, Veröffentlichungen usf., gefördert.

Die 46 Lehrlingskommissionen besorgten die unmittelbare Aufsicht über die Lehrverhältnisse und erledigten die damit zusammenhängenden Geschäfte in 102 Gesamtsitzungen und 256 Bureausitzungen. Die Kosten betrugen Fr. 22,128.94 (20,108.38 im Vorjahr).

Im Kanton bestanden 11,514 (Vorjahr 11,067) Lehrverhältnisse mit 8350 (9107) Lehrlingen und 3164 (2960) Lehrtöchtern.

Es wurden Beiträge bewilligt zur Förderung der

Berufslehre	434	(363)
beruflichen Weiterbildung und Vorbereitung auf die Meisterprüfung	19	(23)
Ausbildung von Lehrkräften zum beruflichen Unterricht	129	(59)

Die Auslagen betrugen Fr. 70,858.75 (64,992.70).

2. Beruflicher Unterricht

a. Allgemeines

Die Organisation des Unterrichtes wurde durch die Schaffung von Berufsschulverbänden, neuen hauptamtlichen Lehrstellen, Wegleitungen usf. ausgebaut. In das Berichtsjahr fallen die Eröffnung der schweizerischen Geigenbauschule Brienz und die Vorbereitung von Sonderkursen für neue Arbeitszweige des Kleinschreiner- und Schnitzlergewerbes sowie die Schaffung der Berufsschule für Buchhändler in Bern.

Für das kriegswirtschaftliche Personal von Gemeinde, Kanton und Bund wurden in Bern besondere Weiterbildungskurse eingeführt.

b. Berufsschulen

aa) Fachschulen

Lehrwerkstätten der Stadt Bern: 136 Mechaniker, 34 Schreiner, 35 Schlosser, 25 Spengler; total 230 Lehrlinge.

Frauenarbeitsschule Bern: 48 Damenschneiderinnen, 16 Knabenschneiderinnen, 24 Wäscheschneiderinnen, 8 Stickerinnen, 18 Schülerinnen im Lehratelier für Minderbegabte. Die hauswirtschaftlichen Kurse für Kleidermachen, Sticken, Weissnähen, Flicken, Glätten, Kochen usf. wurden von 875 Töchtern besucht.

Uhrmacher- und Mechanikerschule St-Imier: 49 Mechaniker, 10 Etampenmacher, 14 Radiotechniker, 34 Uhrmacher, 20 Régleuses.

Handelsschule Delsberg: 30 Schüler, 40 Schülerinnen.

Handelsschule Neuenstadt: 113 Schüler, 102 Schülerinnen.

bb) Gewerbeschulen

Die 37 Gewerbeschulen wurden von 7584 Lehrlingen und 1527 Lehrtöchtern besucht (im Vorjahr von 7432 Lehrlingen und 1565 Lehrtöchtern).

cc) Kaufmännische Schulen

Die 20 kaufmännischen Schulen unterrichteten 1263 Lehrlinge und 1932 Lehrtöchter (Vorjahr 1274 Lehrlinge und 1716 Lehrtöchter).

c. Lehrerbildungskurse

An die schweizerischen Kurse für Lehrer von Berufsschulen wurden 133 bernische Lehrer abgeordnet. Dazu kamen weitere Veranstaltungen des kantonalen Lehrlingsamtes mit den beteiligten Kreisen zur Förderung des beruflichen Unterrichtes.

d. Weiterbildung im Berufe

Berufsschulen, Berufsverbände und Lehrlingsamt veranstalteten nach Bedürfnis Weiterbildungskurse für gelernte Berufsleute.

e. Handelslehrerprüfungen

Im Berichtsjahr wurden keine Handelslehrerprüfungen durchgeführt.

3. Lehrabschlussprüfungen

a. Allgemeines

Dank der verständnisvollen Zusammenarbeit von Experten, Betriebsinhabern, Berufsverbänden und Behörden wurden trotz kriegsbedingter Erschwerungen die Prüfungen bei zureichenden Leistungen durchgeführt. Expertenkurse, Expertenkonferenzen, einheitliche Richtlinien und Aufgaben trugen zu Verbesserungen bei. Die Prüfungserfahrungen wurden für die Berufslehre wie für den beruflichen Unterricht ausgewertet.

b. Gewerbliche Lehrabschlussprüfungen

Geprüft wurden 2049 Lehrlinge und 646 Lehrtöchter. Die Kosten betrugen Fr. 129,045.27 (Vorjahr Fr. 106,949.76 mit 1932 Lehrlingen und 570 Lehrtöchtern).

c. Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen

Es wurden 839 (Vorjahr 661) kaufmännische Lehrlinge und Lehrtöchter geprüft. Die Kosten betrugen Fr. 17,003.05 (Vorjahr Fr. 16,028.60).

Die Verkäuferinnenprüfung erfasste 392 Lehrtöchter (Vorjahr 340). Die Aufwendungen betrugen Fr. 8640.80 (Vorjahr Fr. 7151.98).

C. Die kantonalen beruflichen Bildungsanstalten

1. Kantonale Techniken Biel und Burgdorf

erstatten besondere Schulberichte, auf die wir verweisen.

2. Kantonales Gewerbemuseum in Bern

Das kantonale Gewerbemuseum blickt auf sein 75jähriges Bestehen zurück. Zu diesem Anlass ist eine Denkschrift verfasst worden, die im kommenden Jahre im Druck erscheinen soll.

a. Gewerbemuseum und Allgemeines

Die Aufsichtskommission erledigte ihre Geschäfte in drei Sitzungen. Ausserdem befasste sie sich mit den von der städtischen Baudirektion aufgestellten Plänen für den Umbau und die Erweiterung des kantonalen Gewerbemuseums. Hierfür liegt nun ein den Wünschen der Aufsichtskommission entsprechendes, baureifes Projekt mit Kostenvoranschlag vor. Auch für den Neubau der Schnitzlerschule Brienz ist ein Ausführungsprojekt mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet worden und wartet der Verwirklichung.

Infolge der Zunahme und Ausdehnung der wechselnden Ausstellungen im Galeriegeschoss sind alle ursprünglich der Technologischen Sammlung zugewiesenen Räume auf der ganzen Westfront des Gewerbemuseums beansprucht worden. Leihgaben sind zum Teil den Eigentümern zurückerstattet oder maganiziert worden.

Frequenz der Anstalt:

Veranstaltete Ausstellungen: 5.			
	Total Besucherzahl . .	10,521	(12,500)
Bibliothek:	Lesesaal, Besucherzahl .	26,171	(27,464)
	Benützerzahl	6,533	(6,581)
	Ausgeliehene Bände (exkl. der im Lesesaal konsultierten Bücher) . .	12,893	(12,804)
	Ausgeliehene Vorlagen (exkl. der im Lesesaal konsultierten Vorlagen)	4,114	(4,267)

b. Keramische Fachschule Bern

Die Keramische Fachschule erfreut sich grosser Nachfrage nach Lehrstellen. Die Schule weist im abgelaufenen Jahre eine Vollbesetzung mit Lehrlingen und Lehrtöchtern auf. Während des Jahres sind ca. 18 gewöhnliche Brände, 20—22 Rohbrände und 4—5 Hochbrände ausgeführt worden.

Schülerzahl:

Sommersemester 1944.	4 Lehrlinge	(5)
	7 Lehrtöchter	(5)
	2 Hospitanten	(2)
Wintersemester 1944/45	4 Lehrlinge	(5)
	7 Lehrtöchter	(7)
	2 Hospitanten	(2)

c. Schnitzlerschule Brienz

Die Schule leidet immer mehr unter den ungenügenden und schlecht heizbaren Räumen. Dieser Umstand nötigt zur Verlängerung der Winterferien auf Kosten der Sommerferien.

Die Schule war im abgelaufenen Jahr gut beschäftigt mit interessanten Arbeiten zur Herstellung von Ausführungsmodellen für das Schweizerische Rote Kreuz, Phantome für das Anatomische Institut in Bern und Entwürfe und Modelle für die Industrie.

Schülerzahl:

1. Schnitzlerschule:		
im Sommersemester 1944. . .	17 Lehrlinge	(16)
im Wintersemester 1944/45 . .	15 Lehrlinge	(17)
2. Abendzeichnen für Erwachsene konnte wegen Heizungs-Sparmassnahmen nicht durchgeführt werden.		
3. Knabenzeichnen	14 Teilnehmer	(16)
4. Aktzeichnen.	6 Schüler	(5)
	1 Kursist	

II. Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge

Kantonales Arbeitsamt

A. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

I. Arbeitsvermittlung

Die vermittlungsfähigen Stellesuchenden fanden Beschäftigung in ihrem Beruf, in der Landwirtschaft, bei Bauarbeiten von nationalem Interesse, bei Bodenverbesserungen oder Torfausbeutungen. Im Jahresdurchschnitt waren nur 694 Personen ganz und 501 teilweise arbeitslos, wobei es sich um ältere, nicht mehr voll arbeitsfähige Männer und Frauen sowie um Leute, die von saisonbedingter Arbeitslosigkeit betroffen waren, handelte.

Teilweise Arbeitslosigkeit herrschte hauptsächlich in der Uhrenindustrie.

	Männer	Frauen	Total
Gemeldete offene Stellen . . .	2042	2564	4606
Besetzte Stellen	1818	1037	2855
Unbenützte Arbeitsgelegenheiten	224	1527	1751

Es fehlten vor allem landwirtschaftliche Arbeitskräfte, ferner Bäcker, Coiffeure, Grossstückmacher, Schuhmacher, Sattler, Schmiede, Schreiner sowie Angehörige der Metall- und Maschinenindustrie. Der Personalmangel im Gastwirtschaftsgewerbe mahnt nach wie vor zum Aufsehen; er macht sich nicht nur bei den Hilfskräften, sondern ebensosehr bei den qualifizierten Angestellten geltend und nahm besonders während der Sommermonate ein besorgniserregendes Ausmass an. Auch der Bedarf an Hausangestellten und an tüchtigen weiblichen Bureaukräften konnte nicht gedeckt werden.

II. Arbeitseinsatz und Arbeitsdienstpflicht

1. Landwirtschaft

Die Dauer des Landdienstes wurde für alle Jugendlichen einheitlich auf drei Wochen festgesetzt.

Infolge der Teilmobilisation im Spätsommer und einer durch den Bund unerwartet getroffenen Änderung im interkantonalen Austausch der Jugendlichen hielt es zeitweise ausserordentlich schwer, allen Nachfragen nach jugendlichen Helfern gerecht zu werden. Die Hauptarbeit hatten neben dem kantonalen Arbeitsamt die Arbeitseinsatzstellen der grösseren Stadtgemeinden zu leisten. Sehr dankbar sind wir auch über die Hilfe aus andern Kantonen. Zur Ablösung von Angehörigen des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes, die aus der Landwirtschaft stammen, wurden die Kantone im Sommer vom Bund verpflichtet, jugendliche Späher zu stellen. Unser Kanton stellte als Ersatz 358 Jugendliche.

In Jahresstellen wurden 353 Melker, Karrer und Landarbeiter sowie 142 Dienstmägde vermittelt.

Zusätzliche Arbeitskräfte kamen in der bernischen Landwirtschaft zum Einsatz:

	Männliche	Weibliche	Insgesamt
Einzeleinsatz:			
a) Aus dem Kanton Bern			
Erwachsene	5,152	326	5,478
Jugendliche von 16 bis 20 Jahren, inbegriffen Lehrlinge, Studenten und Schüler	6,125	7998	14,123
	11,277	8324	19,601
b) Aus andern Kantonen .	245	307	552
	11,522	8631	20,153
In Arbeitsgruppen und -lagern:			
a) Aus dem Kanton Bern:			
Erwachsene (tolerierte Ausländer)	132	—	132
Jugendliche	1,027	263	1,290
b) Aus andern Kantonen:			
Erwachsene	105	—	105
Jugendliche	731	740	1,471
c) Bundespersonal (Jugendliche aus verschiedenen Kantonen inkl. Bern)	243	262	505
	2,238	1265	3,503
Einzeleinsatz und Arbeitsgruppen zusammen . .	13,760	9896	23,656

In 39 Gemeinden des Kantons Bern wurden landwirtschaftliche Arbeitsgruppen eingerichtet, wovon 22 mit männlichen und 17 mit weiblichen Teilnehmern.

Geleistete Arbeitstage: 60,834 im Einzeleinsatz und 5184 bei Gemeinschaftsarbeiten.

34 Gruppen waren mit Jugendlichen beschickt, die einzeln in Landwirtschaftsbetrieben arbeiteten. In 5 Gruppen waren tolerierte Ausländer eingesetzt, die zur Hauptsache Weideräumungen durchführten. Einzelne davon arbeiteten auch bei Landwirten.

Zur Organisation und Überwachung stellte der Bund neben den Gruppenleitern und -leiterinnen noch zwei Kreisleiter zur Verfügung.

2. Bauarbeiten von nationalem Interesse

In den Monaten April bis Oktober waren durchschnittlich 1290 bernische Arbeitskräfte auf Baustellen von nationalem Interesse beschäftigt. Die meisten meldeten sich freiwillig. In Arbeit Stehende mussten nicht aufgeboten werden.

An Arbeitsausfall- und Versetzungsentschädigungen wurden im Jahr 1944 Fr. 368,700 ausgerichtet. Die schweizerischen Gesamtkosten werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen getragen nach Massgabe der Wohnbevölkerung. Die bernischen Wohnsitzgemeinden übernehmen einen Sechstel der Auszahlungen des Kantons.

3. Arbeitseinsatz in der Forstwirtschaft

Nach der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. Februar 1944 regelte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2587 vom 2. Juni 1944 den Arbeitseinsatz und die Anwendung der Arbeitsdienstpflicht in der Forstwirtschaft zur Sicherung der Holzgewinnung und des Holztransportes.

4. Arbeitsdienstpflicht der tolerierten Ausländer

Mit Kreisschreiben vom 2. März 1944 an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden (Regierungsratsbeschluss Nr. 969) ordnete der Regierungsrat die Arbeitsdienstpflicht der tolerierten Ausländer. Mit Rücksicht auf den grossen Bedarf an landwirtschaftlichen Hilfskräften wurden die tolerierten Ausländer zur Leistung ihres dreimonatigen Arbeitsdienstes vorwiegend im Interesse unserer Landesversorgung eingesetzt.

III. Arbeitsdetachemente für die Landesverteidigung

Zur Dienstleistung in Arbeits- und Bewachungskompagnien wurden während der Wintermonate 1499 militärpflichtige und dienstfreie Arbeitslose aufgeboten.

Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr beträgt 693 Mann, eine Folge der guten Arbeitsmarktlage und einer weitherzigen Handhabung der Vorschriften.

IV. Einsatz ausländischer internierter Soldaten

Ende des Jahres 1944 waren in der bernischen Landwirtschaft 5225 ausländische internierte Soldaten tätig, worunter 4461 Italiener, 686 Polen, 62 Deutsche, 14 Russen, 1 Tscheche und 1 Franzose.

In Gewerbe und Industrie waren im gleichen Zeitpunkt 821 Italiener und 81 Polen, zusammen 902 Militärinternierte, beschäftigt, davon 100 im Gastwirtschaftsgewerbe. Arbeitswille und Leistungen der Internierten gaben im grossen und ganzen zu keinen Klagen Anlass.

Begehren um Zuteilung von Internierten wurden nur soweit bewilligt, als die Interessen schweizerischer Arbeitnehmer keine Benachteiligung erfuhren.

V. Einsatz ausländischer Zivilflüchtlinge

In den letzten Monaten des Berichtsjahres kehrten die meisten französischen Flüchtlinge in ihre Heimat zurück.

Auf Ende 1944 waren in der bernischen Landwirtschaft noch 79 und im Gewerbe 70 männliche Flüchtlinge beschäftigt.

Darunter befinden sich vorwiegend Italiener, Polen, Belgier, Holländer und Jugoslawen sowie vereinzelt Angehörige anderer Staaten. Die Arbeitsleistungen in der Landwirtschaft befriedigen nur teilweise. Auffallend häufig waren die Stellenwechselgesuche. Bessere Erfahrungen machten wir mit den im Gewerbe Eingesetzten.

138 weibliche Zivilflüchtlinge wurden in Privathaushaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt. Zur Milderung des Personalmangels in der Hotellerie konnten wir 94 männliche und 8 weibliche Flüchtlinge als Haus-, Küchen-, Officeburschen bzw. -mädchen vermitteln. Die Arbeitsleistungen waren sehr verschieden. Die Flüchtlinge, die aus fremden Verhältnissen und Lebensgewohnheiten stammen, zeigen teilweise wenig Lust und nur selten guten Willen für eine geregelte Tätigkeit.

VI. Berufliche Förderung von Arbeitslosen und Überleitung in andere Erwerbsgebiete

(Berufslager und Kurse)

a) Folgende Berufslager und Kurse erhielten kantonale Beiträge:

Das landwirtschaftliche Umschulungslager der Stadt Bern im Gutshof Enggistein;
die Metallehrkurse Bern;
die Holzhauerkurse der kantonalen Forstdirektion;
der Natursteinmaurerkurs in Biel;
Malerkurse in Bern und Biel;
das Pflanzwerk Belpmoos, als zusätzliche Beschäftigung für ältere Arbeitslose sowie
Hauswirtschaftskurse in Prêles und der bernischen Fabrikarbeiterinnen der Ebauches S. A., Grenchen, in Wienachttobel (Appenzell).

b) Mit bernischen Teilnehmern wurden beschickt:
Das kaufmännische Berufslager Rolle;
das schweizerische Berufslager für Metallarbeiter, Hard bei Winterthur;
das schweizerische Berufslager für Herrenschneider, Zürich;
das interkantonale Berufslager für Schreiner, Bern;
das interkantonale Berufslager für Schriftsetzer und Buchdrucker, St. Gallen, und
das interkantonale Berufslager für Tapezierer-Dekorateure, Bern.

VII. Besondere Massnahmen

Mit Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinden wurden durchgeführt:

a) Zusätzliche Arbeiten zur vorübergehenden Beschäftigung schwer vermittelbarer Kaufleute und Angestellter in der Kantons- und Gemeindeverwaltung Bern.

b) Einzelaktionen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes bedürftiger Intellektueller.
Darunter befinden sich auch zehn aus dem Ausland zurückgekehrte Bühnenkünstler und -künstlerinnen, die vom Stadttheater Bern und vom Städtebundtheater Biel-Solothurn zusätzlich engagiert wurden.

B. Massnahmen zur Bekämpfung der Landflucht

Die im letzten Jahresbericht als Übergangsregelung erwähnte Ausrichtung von ausserordentlichen Versetzungsentschädigungen an angestammte verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten wurde vom 1. Juli 1944 hinweg durch eine neue eidgenössische Ordnung abgelöst. Massgebend ist der Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1944 über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern. Die Zulagen werden nun ausgerichtet an alle in der Landwirtschaft tätigen unterstützungspflichtigen Arbeitnehmer. Bezugsberechtigt sind unter gewissen Bedingungen auch die Kleinbauern der Gebirgsgegenden. Das neue Gesuchs- und Bewilligungsverfahren obliegt nunmehr der kantonalen Wehrmannsausgleichskasse. An Stelle des freien Ermessens ist der objektive Rechtsanspruch getreten.

Im 1. Halbjahr wurden an 492 landwirtschaftliche Dienstbotenfamilien Entschädigungen von insgesamt Fr. 107,274.90 bewilligt. Davon übernahmen der Bund zwei Drittel, der Kanton und die Wohngemeinden der Arbeitgeber je einen Sechstel.

Neben der wirtschaftlichen Besserstellung der in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmer wurde namentlich auch der Frage der beruflichen Ausbildung besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

C. Arbeitsbeschaffung

I. Allgemeines

Auf Antrag der Direktion des Innern erliess der Regierungsrat am 4. Februar 1944 eine Verordnung II über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit. Sie enthält die nähern Ausführungsbestimmungen zur gleichnamigen kantonalen Verordnung I vom 30. April 1943.

Der neue kantonale Erlass ordnet einmal die planmässige, den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes angepasste Vergebung und Durchführung aller nicht dringlichen Arbeiten und Aufträge, bei denen der Staat entweder selbst als Arbeitgeber auftritt, finanziell beteiligt ist oder sonstwie ein Mitspracherecht besitzt. Demnach ist der Zeitpunkt für die Inangriffnahme aller staatlich vergebenen oder geförderten Arbeiten und Aufträge, die ein gewisses Arbeits- oder Auftragsvolumen überschreiten, im Einvernehmen mit der Direktion des Innern festzusetzen.

Daneben zählt die Verordnung die Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, deren Durchführung in die Zuständigkeit der Direktion des Innern fällt, abschliessend auf.

Nach einer Verfügung Nr. 2 des eidgenössischen Militärdepartements vom 23. Oktober 1944 zur Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit erliess der Regierungsrat, ebenfalls auf Antrag der Direktion des Innern, am 24. November 1944 eine Verordnung III über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (Motorfahrzeug-Reparaturaktion), die rückwirkend auf den 1. November 1944 in Kraft trat. Sie brachte vor allem eine beträchtliche Erhöhung der Subventionsansätze für Reparaturen an stilliegenden Fahrzeugen. Ferner werden nunmehr auch Karosserieneubauten als subventionswürdig bewertet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Umbau von Fahrzeugen auf Ersatztreibstoffe (Lieferwagen bis zu einer Tonne Nutzlast) in die für eine Beitragsleistung anrechenbaren Kosten einbezogen werden.

II. Vorsorgliche Arbeitsbeschaffung

Im Auftrag des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung wurde auch dieses Jahr eine Erhebung über den Stand der vorgesehenen öffentlichen Arbeiten für ein mehrjähriges Arbeitsbeschaffungsprogramm durchgeführt. Der Vorbereitungsstand des bereitgestellten Bauvolumens ist folgender:

Baureif und finanziert	Baureif, nicht finanziert	In Projektierung	Vorgesehen	Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
41,007,020	157,299,200	131,153,545	169,717,730	499,177,495

Der Gesamtzuwachs gegenüber dem im Jahre 1943 ermittelten Bauvolumen beträgt $35,_2$ %. Die baureifen Projekte haben um $28,_{13}$ % zugenommen. Um die Bereitstellung ausführungsreifer Bauvorhaben durch die Gemeinden zu unterstützen, hat der Grosse Rat am 7. März 1944 zum Zwecke vorsorglicher Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit einen Kredit von 1 Million Franken eröffnet und den Regierungsrat ermächtigt, an Notstandsarbeiten krisenempfindlicher Gemeinden vorsorglich kantonale Arbeitsbeschaffungsbeiträge bis zu $^2/_3$ der in § 6 der kantonalen Verordnung vom 30. April 1943 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit festgesetzten Höchstansätze zuzusichern.

Die eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung hat sich ebenfalls bereit erklärt, Bundesbeiträge bis zur gleichen Höhe schon jetzt zu gewähren. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, die Bereitstellung eines genügenden ausführungsbereiten Arbeitsvolumens, vor allem in den gewerbe- und industriereichen Gegenden des Kantons, wirksam zu unterstützen. Der vorsorglichen Bereitstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Krisenzeiten dient auch die Förderung von Projektierungsaufträgen und Plankonkurrenzen im Hoch- und Tiefbau. Im Berichtsjahr wurden 89 Gesuche bewilligt mit Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinden von insgesamt Fr. 336,975.

III. Baugewerbliche Winteraktion

Die baugewerbliche Arbeitsbeschaffung beschränkte sich wiederum auf die Durchführung einer begrenzten Hilfsaktion für das während der Wintermonate unter Auftragsmangel leidende Kleinhandwerk des Hochbaugewerbes. Gefördert wurden Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten an Gebäuden öffentlicher Verwaltungen, gemeinnütziger Körperschaften, privatwirtschaftlicher Betriebe und Privater. Unter den subventionierten Arbeiten nehmen die Bauvorhaben aus dem landwirtschaftlichen Sektor einen bedeutenden Platz ein, was nicht zuletzt auf die der Landwirtschaft im Interesse der Landesversorgung auferlegten vermehrten Verpflichtungen zurückzuführen ist. Eine nicht unwesentliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr weisen die Beitragsbegehren aus der Saisonhotellerie auf.

Die Subventionsansätze bewegten sich allgemein im Rahmen der letztjährigen Aktion. Über das Ausmass der *Winteraktion 1943/44* gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

Träger der Arbeit	Zahl der Arbeiten	Bausumme	Arbeitsbeschaffungsbeiträge							
			Gemeinde		Kanton		Bund		Total	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Gemeinden	53	1,147,720	—	—	8,25	94,665.—	16,51	189,340	24,76	284,005
Gemeinnützige Körperschaften	13	354,000	3,21	11,362.—	5,82	20,610.—	15,94	56,444	24,97	88,416
Privatwirtschaftliche Betriebe:										
a) Hotels und Wirtschaften	42	530,200	2,85	15,112.—	7,53	39,915.—	20,76	110,054	31,14	165,081
b) Landwirtschaft	369	1,944,238	3,34	64,889.50	3,95	76,751.50	14,44	280,683	21,73	422,324
c) Gewerbe und Industrie	23	218,760	2,87	6,281.—	3,99	8,726.—	13,73	30,032	20,59	45,039
Private (Umbauten, Reparaturen und Renovationen) [1]	678	3,946,086	5,66	223,374.—	1,92	75,858.—	13,41	529,262	20,99	828,494
Total	1178	8,141,004	3,94	321,018.50	3,89	316,525.50	14,69	1,195,815	22,52	1,833,359

[1]) Inbegriffen 342 Gesuche mit einer Bausumme von Fr. 2,316,876, die von den Gemeinden Bern und Biel auf Grund der ihnen zugeteilten Kreditquoten selbständig behandelt wurden.

Daraus ergibt sich, dass wir zur Auslösung eines Bauvolumens von über 8 Millionen Franken einen Kantonsbeitrag von rund Fr. 316,500 oder nur 3,89 % aufwenden mussten.

IV. Hilfsaktion für das Autogewerbe

In Erwartung der Neuregelung der Subventionsansätze von Bund und Kanton wurde mit dem Unterbreiten von Beitragsbegehren im Berichtsjahr zeitweise merklich zurückgehalten. Seit Inkrafttreten der neuen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften nimmt die Zahl der Gesuche beständig zu. Die Auswirkungen der Neuordnung werden aber erst im Jahre 1945 zahlenmässig zum Ausdruck kommen.

1944

Bewilligte Gesuche Anzahl	Subventionsberechtigte Reparatursumme	Arbeitsbeschaffungsbeiträge							
		Gemeinden		Kanton		Bund		Total	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
335	745,550	4,85	36,103	4,85	36,100	19,4	144,407	29,1	216,610

V. Kriegsnothilfe für das Kleingewerbe

Die Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen aus dem Kriegsnothilfefonds waren verhältnismässig selten. In drei Fällen wurden Unterstützungen von insgesamt Fr. 1500 gewährt. Einige Gesuche mussten abgewiesen werden, weil es sich nicht um lebensfähige Betriebe handelte oder weil die Notlage schon früher bestand und nicht auf Militärdienst, kriegswirtschaftlich bedingte Massnahmen oder kriegsbedingten Umsatzrückgang zurückzuführen war.

Mit finanzieller Unterstützung des Kantons gelangten ausserdem besondere Arbeitsbeschaffungsaktionen für das stadtbernische Buchbinder-, Schlosser-, Schreiner-, Schuhmacher- und Tapezierer-Kleingewerbe zur Durchführung.

D. Förderung des Wohnungsbaues

Das Berichtsjahr ist gekennzeichnet durch eine Verschlechterung des Wohnungsmarktes in vielen bernischen Gemeinden. Die Zahl der Mietämter stieg von 140 im Dezember 1943 auf 186 Ende 1944.

Allgemein ist eine ständige Zunahme des subventionierten Wohnungsbaues verglichen mit dem Gesamttotal der erstellten Neuwohnungen festzustellen. Dies ist wohl zur Hauptsache auf die stark gestiegenen Baupreise und Löhne zurückzuführen. Aus Kreisen der Bauinteressenten wird geltend gemacht, bei der heutigen Baukostenteuerung seien die Mietzinse für die Beteiligten, vor allem für wirtschaftlich schwächere Bevölkerungskreise, ohne Unterstützung durch die öffentliche Hand nicht mehr tragbar. Aus dem vielfachen Unvermögen des Einzelnen, sich selbst zu helfen, erklärt sich auch der vermehrte genossenschaftliche Zusammenschluss der Wohnungssuchenden, der allerdings hin und wieder ganz offensichtlich die Merkmale von improvisierten Zweckgebilden ohne gemeinnützige Absicht trägt, nur um der erhöhten Subventionen von Bund und Kanton teilhaftig zu werden. Um diese letztere, in jeder Beziehung unerwünschte Entwicklung etwas einzudämmen sowie zur Vermeidung von Härtefällen lockerte der Bund seine Subventionspraxis in der Berichtsperiode dahin, dass nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auch der private Wohnungs-

bau in den Genuss des erhöhten Bundesbeitrages von 10 % gelangen kann.

Im Jahre 1944 wurden durch den Grossen Rat drei weitere kantonale Wohnbaukredite von je 1 Million Franken, zusammen 3 Millionen Franken, eröffnet, die Ende des Jahres bis auf einen geringfügigen Rest aufgebraucht waren. Nach verschiedenen dringenden Aufrufen des Bundes an die zuständigen kantonalen Behörden sowie in Anlehnung an die vom Büro für Wohnungsbau des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Kantonen im Frühjahr 1944 zugestellten Richtlinien über die Durchführung der Wohnbauaktion wurde verlangt, an die Subventionswürdigkeit von Wohnbauvorhaben sei inskünftig ein strengerer Masstab anzulegen. Als subventionswürdig gelten nur noch Wohnbauten, die

1. in Gemeinden erstellt werden, wo trotz voller Ausschöpfung aller übrigen Möglichkeiten zur Bekämpfung der Wohnungsnot nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht sind oder wo Obdachlosigkeit unmittelbar droht,
2. einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sind und mindestens 3 Wohnräume aufweisen,
3. in erster Linie bestimmt sind für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen,
4. weder als reine Kapitalanlage noch zu spekulativen Zwecken erstellt werden.

Wenn es auch bisher trotz Ausrichtung namhafter öffentlicher Mittel nicht gelang, die Elendsquartiere verschiedener bernischer Gemeinden zum Verschwinden zu bringen, so konnte dank der staatlichen Hilfsaktion doch vermieden werden, dass die vielerorts drohende Obdachlosigkeit zu einer offenen Wohnungsnot mit ihren schweren sozialen und politischen Spannungen und Schäden umschlug. Über das Ausmass der Aktion im Jahre 1944 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluss:

Träger der Arbeit	Zahl der subventionierten Wohnungen	Subventionsberechtigte Bausumme	Wohnbausubventionen								
			Bund		Kanton		Gemeinde		Total		
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	
1. Gemeinden . . .	109	2,892,000	10	289,200	10	289,200	—	—	20	578,400	
2. Genossenschaften	698	21,560,000	10	2,154,700	7,3	1,582,900	9,3	2,003,050	26,6	5,740,650	
3. Private.	659	17,114,000	5	842,650	5,1	882,450	5,9	1,008,000	16	2,733,100	
Total	1466	41,566,000	7,9	3,286,550	6,6	2,754,550	7,2	3,011,050	21,7	9,052,150	

E. Arbeitslosenfürsorge

I. Arbeitslosenversicherung

1. Im Kanton Bern tätige Arbeitslosenkassen

	Anzahl	Bernische Mitglieder
Öffentliche Kassen	11	8,268
Private einseitige Kassen	31	35,663
Private paritätische Kassen	37	9,040
	79	52,971

2. Bezüger und Bezugstage

Kassen	Bezüger		Veränderung	Bezugstage		Veränderung
	1942	1943 [1])	+ —	1942	1943 [1])	+ —
Öffentliche Kassen	1,827	1,505	— 322	52,702	37,756	— 14,946
Private einseitige Kassen	7,929	5,236	— 2,693	206,245	112,111	— 94,134
Private paritätische Kassen	937	681	— 256	21,506	14,058	— 7,448
Total	10,693	7,422	— 3,271	280,453	163,925	—116,528

[1]) Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Taggelder und Verwaltungskosten)

Kassen	1942	1943 [1])		Total	Veränderung + —
		Taggelder	Verwaltungskosten		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche Kassen	314,559.91	251,777.61	25,370.—	277,147.61	— 37,412.30
Private einseitige Kassen	1,286,789.80	779,626.98	109,796.—	889,422.98	— 397,366.82
Private paritätische Kassen	106,972.20	76,914.70	19,960.90	96,875.60	— 10,096.60
Total	1,708,321.91	1,108,319.29	155,126.90	1,263,446.19	— 444,875.72

[1]) Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

4. Kantonaler Pflichtbeitrag an die Taggelder und Verwaltungskosten

Kassen	1942	1943 [1])	Veränderung + —
	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche Kassen	58,821.70	61,953.65	+ 3,131.95
Private einseitige Kassen	232,667.45	212,704.55	— 19,962.90
Private paritätische Kassen	15,235.15	18,032.50	+ 2,797.35
Total	306,724.30	292,690.70	— 14,033.60

[1]) Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

Bei der Beurteilung vorstehender Tabellen ist zu beachten, dass es sich um die Zahlen für das Jahr 1943 handelt, da die Revision der Taggeldauszahlungen jeweilen erst im darauffolgenden Jahr vorgenommen wird.

II. Nothilfe für Arbeitslose

1. Allgemeines

Gestützt auf § 1 der kantonalen Verordnung vom 30. April 1943 über die Nothilfe für Arbeitslose begehrten im Jahre 1944 12 weitere Gemeinden die Einführung der Nothilfe für Arbeitslose. Es handelt sich ausnahmslos um Gemeinden, in denen früher die prämienfreie Krisenunterstützung zur Ausrichtung gelangte. Somit sind insgesamt 29 Gemeinden vom Regierungsrat ermächtigt worden, die Nothilfe für Arbeitslose auszuzahlen. 20 Gemeinden machten von der erhaltenen Bewilligung Gebrauch. Nach wie vor wurde die Nothilfe lediglich an ausgesteuerte Mitglieder anerkannter Arbeitslosenkassen verabfolgt, welche die Voraussetzungen einer Notlage sowie alle übrigen Bedingungen erfüllen. Da im Berichtsjahr keine der in Betracht fallenden Gemeinden unmittelbar von grösserer Arbeitslosigkeit bedroht war, konnte von einer Ausdehnung der Nothilfe auf Nichtversicherte abgesehen werden.

2. Gemeindebelastung in der Nothilfe für Arbeitslose

Im Jahre 1943 wurden alle auszahlenden Gemeinden auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 3. Dezember 1943 betreffend Gemeindebelastung in der Arbeitslosenfürsorge vorläufig mit 15 % belastet, der Kanton dagegen mit 10 %.

Die definitive Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgte durch Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 1945. Der neue Verteiler der Kosten lautet:

Ortschaft	Kantonsanteil %	Gemeindeanteil %
Bern	10,2	14,8
Biel	10,9	14,1
St-Imier	11,7	13,3
Porrentruy	12,5	12,5
Burgdorf	12,7	12,3
Tavannes	13,6	11,4
Sonvilier	14,5	10,5
Reconvilier	14,5	10,5
Sonceboz	14,7	10,3
Tramelan-dessous	15,0	10,0

Im Jahre 1944 wurden wieder alle Gemeinden mit 15 % und der Kanton mit 10 % belastet. Die Rückerstattung der den Gemeinden allfällig zustehenden Differenzen erfolgt, sobald der Regierungsrat die Einteilung der Gemeinden in Belastungskategorien für das Jahr 1944 vorgenommen hat.

3. Bereinigung der Zahlen des Jahres 1943 unter Berücksichtigung der Beanstandungen und der Kostenverteilung nach Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 1945

	Bezüger	Bezugstage	Ausbezahlte Unterstützung	Ausgleichsfonds	Bund	Kanton	Gemeinden
			Fr.	50 %	25 %	10 % [1] $12_{,1147}$ % [2]	15 % [1] $12_{,853}$ % [2]
Auszahlungen 1943 nach Monatsabrechnungen .	51	$1908_{,5}$	10,584.25	5292.15	2646.05	1058.43	1587.62
Beanstandungen 1943	—	$34_{,6}$	215.37	107.69	53.84	21.54	32.30
Subventionierter Betrag nach RRB 3. 12. 43 . .	51	$1873_{,9}$	10,368.88	5184.46	2592.21	1036.89	1555.32
Subventionierter Betrag nach RRB 9. 1. 45 . .	51	$1873_{,9}$	10,368.88	5184.46	2592.21	1259.51	1332.70
Differenz zugunsten der Gemeinden und zu Lasten des Kantons						—222.62	+222.62

[1]) Allgemeine Belastung nach RRB 3. 12. 43.
[2]) Durchschnittliche Belastung nach RRB 9. 1. 45.

4. Taggeldauszahlungen 1944 und Verteilung der Kosten

Gemeinden	Bezüger	Bezugstage			Ausbezahlte Unterstützungen			Verteilung der Kosten			
		Ganzarbeitslose	Teilarbeitslose	Total	Ganzarbeitslose	Teilarbeitslose	Total	Ausgleichsfonds	Bund	Kanton	Gemeinden
					Fr.	Fr.	Fr.	50 %	25 %	10 %	15 % [1])
Alle	1	$23_{,0}$	—	$23_{,0}$	103.55	—	103.55	51.78	25.89	10.35	15.53
Bern	12	$361_{,2}$	$20_{,6}$	$381_{,8}$	2,101.75	132.30	2,234.05	1,117.03	558.51	223.40	335.11
Biel	27	$577_{,0}$	$695_{,0}$	$1272_{,0}$	3,363.90	4699.20	8,063.10	4,031.55	2015.76	806.33	1209.46
Corgémont	4	$123_{,0}$	$72_{,4}$	$195_{,4}$	544.05	320.73	864.78	432.40	216.21	86.47	129.70
Courtelary.	2	$196_{,2}$	—	$196_{,2}$	816.35	—	816.35	408.17	204.08	81.64	122.46
Delémont	1	—	$16_{,5}$	$16_{,5}$	—	68.60	68.60	34.30	17.15	6.86	10.29
Erlach	2	$113_{,0}$	—	$113_{,0}$	365.70	—	365.70	182.85	91.42	36.57	54.86
St-Imier	4	$85_{,3}$	$37_{,4}$	$122_{,7}$	468.20	210.05	678.25	339.13	169.56	67.84	101.72
Lengnau	3	—	$55_{,2}$	$55_{,2}$	—	378.72	378.72	189.36	94.69	37.87	56.80
Moutier	2	$93_{,2}$	$12_{,3}$	$105_{,5}$	348.95	50.90	399.85	199.92	99.94	40.—	59.99
Nidau	2	$267_{,7}$	—	$267_{,7}$	1,734.10	—	1,734.10	867.08	433.52	173.39	260.11
Porrentruy	2	$45_{,0}$	$23_{,5}$	$68_{,5}$	252.15	138.50	390.65	195.32	97.66	39.07	58.60
Reconvilier	4	$42_{,0}$	$36_{,4}$	$78_{,4}$	190.02	232.05	422.07	211.04	105.52	42.20	63.31
Renan	1	$26_{,0}$	$17_{,3}$	$43_{,3}$	116.75	72.85	189.60	94.79	47.40	18.97	28.44
Sonceboz.	4	$162_{,0}$	$129_{,7}$	$291_{,7}$	639.60	541.05	1,180.65	590.33	295.16	118.06	177.10
Tavannes	6	$295_{,0}$	—	$295_{,0}$	1,417.70	—	1,417.70	708.85	354.42	141.77	212.66
Tramelan-Dessous	5	$160_{,0}$	$97_{,8}$	$257_{,8}$	768.90	496.65	1,265.55	632.77	316.39	126.56	189.83
Tramelan-Dessus.	3	$112_{,0}$	$50_{,2}$	$162_{,2}$	487.60	188.75	676.35	338.17	169.09	67.64	101.45
Villeret	1	$5_{,8}$	$16_{,4}$	$22_{,2}$	27.90	79.20	107.10	53.55	26.77	10.72	16.06
Total 1944	86	$2687_{,4}$	$1280_{,7}$	$3968_{,1}$	13,747.17	7609.55	21,356.72	10,678.39	5339.14	2135.71	3203.48

[1]) Vgl. Ziff. 2.

5. Vergleich zwischen Auszahlungen 1943 und 1944

Auszahlungsjahr	Bezüger	Bezugstage	Ausbezahlte Unterstützung	Ausgleichsfonds	Bund	Kanton	Gemeinden
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Auszahlungen 1943 . . .	51	$1873_{,9}$	10,368.88	5,184.46	2592.21	1259.51	1332.70
Auszahlungen 1944 . . .	86	$3968_{,1}$	21,356.72	10,678.39	5339.14	2135.71	3203.48
Mehrauszahlungen 1944 .	35	$2094_{,2}$	10,987.84	5,493.93	2746.93	876.20[1])	1870.78[1])
oder in %	$68_{,71}$	$111_{,76}$	105.97	105.97	105.97	69.57[1])	140.37[1])

[1]) Unter Vorbehalt der kantonalen Nachzahlungspflicht gemäss Ziff. 2 hiervor.

6. Verteilung der Auszahlungen auf Berufsgruppen

Berufsgruppen	Bezüger	Bezugstage	Ausbezahlte Unterstützungen
			Fr.
Bekleidungs- und Reinigungsarbeiter	1	90,0	540.—
Papier-, Leder- und Kautschukarbeiter	1	90,0	378.—
Bauarbeiter	19	674,9	4,306.20
Holzarbeiter	4	125,1	821.60
Metallarbeiter	13	863,2	4,786.60
Uhrenarbeiter	47	2112,1	10,441.32
Hotelangestellte	1	12,8	83.—
Total	86	3968,1	21,356.72

III. Kantonale Schiedskommission in der Arbeitslosenversicherung

Die kantonale Schiedskommission in der Arbeitslosenversicherung hatte im Berichtsjahr 48 Rekurse (wovon 8 aus dem Vorjahr) zu behandeln. Davon wurden einer zurückgezogen, vier durch die Vorinstanz erledigt. Auf fünf Einsprachen konnte wegen Verspätung nicht eingetreten werden. Gutgeheissen wurden sechs, teilweise gutgeheissen zehn und abgewiesen zwanzig Rekurse. Zwei Fälle wurden auf das nächste Jahr übertragen.

F. Bernische Winterhilfe 1944/45

Es standen folgende Beiträge zur Verfügung:

Regierungsrat des Kantons Bern	Fr. 30,000
Kantonalbank von Bern	» 1,500
Hypothekarkasse des Kantons Bern	» 1,000
Kantonale Brandversicherungsanstalt	» 1,000
Bernische Kraftwerke	» 5,000
Nettoerlös aus dem Plakettenverkauf der Schweizerischen Winterhilfe	» 60,000
Beiträge von Gemeinden, Institutionen und Privaten	» 103,500
Saldovortrag	» 52,740
Total	Fr. 254,740

Verwendung: Beiträge an Milchküchen; Anschaffungen von Kleidern und Wäsche; Auffrischen von Betten; Instandstellung von Schuhwerk; Abgabe von Gutscheinen zum Ankauf von Lebensmitteln.

G. Fonds

1. Kantonaler Solidaritätsfonds

Vermögensrechnung für das Jahr 1944

Einnahmen:

Bestand auf 1. Januar 1944	Fr. 32,485.65
Rückvergütung durch den Berufsverband Oberländischer Holzschnitzlerei Brienz des ihm im Jahre 1943 gewährten Darlehens	» 14,000.—
Zinserträgnis pro 1944	» 1,287.80
Total	Fr. 47,773.45

Ausgaben:

Beitrag an die Bürgschaftsgenossenschaft «Saffa» Bern	Fr. 3,000.—
Zahlung für eine Holzfigur «Schnitterin»	» 90.—
Total	Fr. 3,090.—

Einnahmen	Fr. 47,773.45
Ausgaben	» 3,090.—
Bestand auf 31. Dezember 1944	Fr. 44,683.45

2. Kantonaler Arbeitslosenversicherungsfonds für Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen des Kantons Bern

Vermögensrechnung für das Jahr 1944

Bestand auf 1. Januar 1944	Fr. 44,782.—
Zinserträgnis pro 1944	» 1,455.20
Bestand auf 31. Dezember 1944	Fr. 46,237.20

Der kantonale Solidaritätsfonds ist durch Verordnung des Regierungsrates vom 13. Oktober 1944 mit dem kantonalen Arbeitslosenversicherungsfonds für Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen des Kantons Bern auf 1. Januar 1945 zu einem «Fonds für besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit» zusammengelegt worden. Dieser Fonds beträgt Franken 90,920.65.

III. Arbeiterschutz

A. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken

Bestand der unterstellten Betriebe:

	Bestand am 31. Dezember 1943	Unterstellungen 1944	Streichungen 1944	Bestand am 31. Dezember 1944
I. Kreis	548	23	9	562
II. Kreis	918	25	8	935
Total	1466	48	17	1497

Der Regierungsrat genehmigte 162 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen. Eine Vorlage wurde nur provisorisch genehmigt. Er erteilte ferner 85 Betriebsbewilligungen, wovon 5 nur provisorisch. Ausserdem genehmigte er 79 Fabrikordnungen.

Zu den auf Seite 151 erwähnten Bewilligungen kommen noch 11 vom BIGA an einzelne Betriebe erteilte Bewilligungen gemäss Art. 41 des Fabrikgesetzes (50—52-Stunden-Woche). Diese Bewilligungen erstreckten sich über eine Laufzeit bis zu 6 Monaten und betrafen folgende Industrien:

Nahrungs- und Genussmittel	1
Holzbearbeitung	6
Herstellung und Bearbeitung von Metallen	2
Maschinen, Apparate und Instrumente	2
Total	11

Die Direktion des Innern erteilte Überzeitarbeitsbewilligungen für die Ausführung kurzfristiger Aufträge für die Landesversorgung, die Heeresrüstung und den Export.

Im Berichtsjahre wurden 29 Strafanzeigen wegen Übertretung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes bei den zuständigen Gerichten eingereicht. 2 dieser Strafanzeigen waren auf Jahresende noch nicht erledigt. Ferner erliess die Direktion des Innern 23 Verwarnungen.

Die erwähnten 27 Strafanzeigen fanden ihre Erledigung durch Auferlegung von Bussen von Fr. 20 bis Fr. 200.

Zu erwähnen ist, dass nach den in vielen Zweigen der Industrie bestehenden Gesamtarbeitsverträgen der 25 % betragende gesetzliche Lohnzuschlag für Überzeitarbeit teilweise beträchtlich erhöht wurde.

Bewegung nach Industriegruppen

	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1943	Unterstellungen 1944	Streichungen 1944	Bestand am 31. Dez. 1944
1. Baumwollindustrie	I.	—	—	—	—
	II.	7	—	—	7
2. Seiden- und Kunstseidenindustrie	I.	2	—	—	2
	II.	1	—	—	1
3. Wollindustrie	I.	1	—	—	1
	II.	19	—	—	19
4. Leinenindustrie	I.	1	—	—	1
	II.	21	—	—	21
5. Stickereiindustrie	I.	—	—	—	—
	II.	2	—	—	2
6. Übrige Textilindustrie	I.	—	—	—	—
	II.	18	—	—	18
7. Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände	I.	24	1	—	25
	II.	123	2	2	123
8. Nahrungs- und Genussmittel	I.	10	—	—	10
	II.	92	2	—	94
9. Chemische Industrie	I.	2	—	—	2
	II.	20	—	—	20
10. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I.	11	1	—	12
	II.	30	—	—	30
11. Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder und Kautschuk	I.	20	1	1	20
	II.	30	1	—	31
12. Graphische Industrie	I.	19	—	—	19
	II.	86	—	—	86
13. Holzbearbeitung	I.	42	2	1	43
	II.	158	10	3	165
14. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	I.	50	4	1	53
	II.	78	3	1	80
15. Maschinen, Apparate und Instrumente	I.	67	6	—	73
	II.	122	5	1	126
16. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	280	8	6	282
	II.	59	—	1	58
17. Industrie der Erden und Steine	I.	19	—	—	19
	II.	52	2	—	54
		1466	48	17	1497

Von der Direktion des Innern erteilte Bewilligungen für Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1944 nach Industriegruppen

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit								Nachtarbeit			Sonntagsarbeit		
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)													
		Montag bis Freitag				Samstag									
		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter
				männliche	weibliche			männliche	weibliche						
I. Baumwollindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Seiden- und Kunstseidenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Wollindustrie	5	1	1,300	25	40	2	1,381	32	66	2	4,425	30	—	—	—
IV. Leinenindustrie	5	2	144	—	8	3	615	18	16	—	—	—	—	—	—
V. Stickerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Übrige Textilindustrie	13	4	1,110	13	33	4	186	13	28	5	2,828	7	—	—	—
VII. Kleidung, Ausrüstungsgegenstände	85	43	11,063	248	940	36	28,999	282	1132	6	2,216	16	—	—	—
VIII. Nahrungs- und Genussmittel	81	25	77,870	773	1,316	29	32,993	905	1681	20	106,309	174	7	20,852	56
IX. Chemische Industrie	8	6	17,272	102	90	2	1,192	22	50	—	—	—	—	—	—
X. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI. Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder und Kautschuk	19	10	3,828	68	137	9	7,743	95	176	—	—	—	—	—	—
XII. Graphische Industrie	54	31	32,876	636	362	14	3,337	305	124	5	706	15	4	77	18
XIII. Holzbearbeitung	109	45	19,959	777	61	27	4,534	463	4	3	1,236	9	—	—	—
XIV. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	41	16	8,054	170	107	22	2,791	286	110	2	7,960	10	1	96	1
XV. Maschinen, Apparate und Instrumente	202	110	180,388	5,210	1051	86	30,411	4,955	938	6	7,805	20	—	—	—
XVI. Uhrenindustrie, Bijouterie	111	72	34,941	1,062	815	38	10,403	651	610	1	620	3	—	—	—
XVII. Industrie der Erden und Steine	15	9	3,195	182	42	6	443	125	—	—	—	—	—	—	—
Total	748	374	392,000	9,266	5002	278	125,028	8,152	4935	50	134,105	284	12	21,025	75
Total im Jahre 1943	743	425	390,614	11,530	5955	260	96,668	8,825	4302	47	166,988	331	11	13,670	147

B. Gesetz vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Für das Berichtsjahr haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

C. Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit

Auf Ende März 1945 wird dem BIGA über den Vollzug dieses Bundesgesetzes für die Jahre 1943 und 1944 Bericht erstattet. Die wenigen eingelangten Strafurteile der Richterämter wurden jeweilen dem BIGA zur Kenntnis gebracht. Es darf gesagt werden, dass sich dieses Gesetz nunmehr eingelebt hat.

D. Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben

Es sind uns keine Fälle gemeldet worden, welche unsere Intervention bedingt hätten. Durch die Mitarbeit der mit dem gewerblichen Bildungswesen betrauten Organe wird der Vollzug dieses Gesetzes weitgehend gefördert. Über den Vollzug in den Jahren 1942 und 1943 wurde dem BIGA Bericht erstattet.

E. Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer

Über den Vollzug dieses Gesetzes wurde im Berichtsjahre für die Jahre 1942 und 1943 dem BIGA Bericht erstattet. Erwähnenswerte Fälle sind keine aufzuführen. Auch hier gilt das unter lit. D oben Gesagte.

F. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit

Es wird auf Abschnitt V. A. Kantonale Handels- und Gewerbekammer verwiesen.

G. Bundesbeschluss vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im März 1944 wurde ein Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergewerbe im Berner Jura allgemeinverbindlich erklärt. Im November erfolgte die Allgemeinverbindlicherklärung einer Erhöhung der im eingangs erwähnten Vertrag vorgesehenen Löhne um 10 Rappen. Ferner wurde ein Antrag auf Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Grundvertrages eingereicht.

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Tapezierer-Dekorateur-Gewerbe des Kantons Bern wurde bis Ende 1946 verlängert. Eine erste Erhöhung der in diesem Vertrag enthaltenen Löhne wurde allgemeinverbindlich erklärt, und im Dezember 1944 langte ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung einer weitern Lohnerhöhung ein.

IV. Lohn- und Verdienstausfall

1. Lohn- und Verdienstersatz

Im Berichtsjahr erfuhr die Lohn- und Verdienstersatzordnung wiederum verschiedene Änderungen.

Durch Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1944 wurde, mit Wirkung ab 1. März 1944, auf das Erfordernis der Leistung von mindestens drei Tagen Aktivdienst pro Kalendermonat verzichtet. Für jede Aktivdienstleistung, ohne Rücksicht auf ihre Dauer, kann jetzt eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Mit der ab 1. April in Kraft gesetzten *Verfügung Nr. 43* des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wurde, in Anlehnung an die Praxis, auch der Dienst in Schulen und Instruktionskursen ausdrücklich als obligatorischer Aktivdienst erklärt. Anderseits wurde jedoch verfügt, dass die Leistung von freiwilligem Militärdienst nur dann als Aktivdienst zu bewerten sei, wenn der Wehrmann weder in der zivilen Wirtschaft vermittelt, noch kraft Arbeitsdienstpflicht zu Arbeiten eingesetzt werden könne. In Erweiterung der bisherigen Regelung kann seit dem 1. April 1944 auch für Kinder von 18 bis 20 Jahren, die eine Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden, eine zusätzliche Entschädigung zugesprochen werden.

Die *Verfügung Nr. 44* des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes brachte mit Wirkung ab 1. April 1944 eine Neuregelung der Unterstellung der *Handelsreisenden, Agenten und Vertreter* unter die Lohn- oder Verdienstersatzordnung.

Mit *Kreisschreiben Nr. 52* vom 5. Mai 1944 gab das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Grundsätze bekannt, die bei Prüfung der Unterstellung von Zeitungsverkäufern zu beachten sind. Darnach unterstehen Zeitungsverkäufer in der Regel der Lohnersatzordnung, sofern nicht der Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit erbracht wird.

Die Erhöhung der Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen auf 1. November 1944 durch die Bundesratsbeschlüsse vom 10. Oktober 1944 machte die *Anpassung der Ansätze für die zusätzlichen Entschädigungen* notwendig. Zu diesem Zwecke erliess das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die *Verfügung Nr. 51 vom 26. Dezember 1944.* Durch sie wurden unter anderem die Ansätze denjenigen für die Haushaltungsentschädigung angepasst und die Einkommensgrenzen der unterstützten Personen erhöht.

Gleichzeitig mit der Erhöhung der Entschädigungen durch die Bundesratsbeschlüsse vom 10. Oktober 1944 wurde die für die Rekruten bestehende Altersgrenze von 22 Jahren als Voraussetzung für die Bezugsberechtigung fallen gelassen. Als Aktivdienst gilt nunmehr, abgesehen von den bereits erwähnten freiwilligen Diensten, jeder besoldete Militärdienst in der schweizerischen Armee während der Kriegsmobilmachung.

An Neuerungen, die entweder nur die Lohnersatzordnung oder nur die Verdienstersatzordnung betreffen, sind folgende zu erwähnen:

a) Lohnersatz

Durch die *Verfügung Nr. 42* des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 7. März 1944 wurde der Kreis der von der Lohnersatzordnung nicht er-

fassten Arbeitgeber und Arbeitnehmer genau umschrieben. (Ausländische Staaten, internationale Institutionen und exterritoriale Personen und deren Arbeitnehmer, soweit es sich um Ausländer handelt.)

Mit der bereits erwähnten *Verfügung Nr. 43* vom 11. März 1944 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wurden ab 1. April 1944 die für den Lohnersatz massgebenden Globallöhne des Personals in Hotel- und Gastwirtschaftsbetrieben den tatsächlichen Verhältnissen besser angepasst.

Vor dem 1. April 1944 wurde für Arbeitslose und für Taglöhner, deren tatsächlicher Verdienst nicht genau feststellbar ist, ein massgebender Tagesverdienst von Fr. 6 in ländlichen und halbstädtischen und Fr. 7 in städtischen Verhältnissen als Grundlage für die Entschädigungsberechnung angenommen.

Dieser fiktive Lohn wurde nun für alle Ortsklassen auf Fr. 7 festgesetzt. Freiwillige Leistungen von Familienausgleichskassen, die bisher beitragsfrei waren, sind nun ebenfalls zum massgebenden Lohn zu zählen.

Nach der *Verfügung Nr. 48* vom 22. Mai 1944 sind für die mitarbeitenden Familienglieder im Gewerbe feste Globallöhne anzunehmen, soweit nicht der Bezug eines höheren oder niedrigeren Lohnes nachgewiesen wird. Diese Bestimmung hat den Kassen, die bisher vielfach auf Schätzungen angewiesen waren, die Arbeit wesentlich erleichtert.

Durch die *Verfügung Nr. 50* des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 13. November 1944 wurde für Wehrmänner mit Anspruch auf eine Haushaltungsentschädigung, d. h. für solche, die während der letzten zwölf Monate vor dem Einrücken weniger als vier Wochen bzw. als einen Monat in einem Dienstverhältnis waren, der massgebende durchschnittliche Tagesverdienst auf Fr. 8 heraufgesetzt. Dagegen ist er bei Wehrmännern mit Anspruch auf eine Alleinstehendenentschädigung auf Fr. 7 geblieben.

Mit *Bundesratsbeschluss vom 10. Oktober 1944* wurde die Lohnausfallentschädigung ab 1. November 1944 erneut den gestiegenen Lebenskosten angepasst. Die Mindestansätze für die Haushaltungsentschädigung erfuhren für alle Ortsklassen eine Erhöhung um je Fr. —.75, die Höchstansätze eine solche um je Fr. 1. Die Mindestansätze für die Alleinstehendenentschädigung wurden von Fr. —.70, Fr. —.85 bzw. Fr. 1 auf Fr. 1, Fr. 1.30 bzw. Fr. 1.60 heraufgesetzt und das Maximum der Entschädigung von Fr. 1.70, Fr. 1.85 bzw. Fr. 2 auf Fr. 3, Fr. 3.30 bzw. Fr. 3.60 erhöht.

b. Verdienstersatz

Durch *Bundesratsbeschluss vom 5. April 1944* über die *Abänderung des Geltungsbereichs der Verdienstersatzordnung* wurde, mit Wirkung ab 1. Mai 1944, die Verdienstersatzordnung erweitert und auf die Selbständigerwerbenden aller Wirtschaftszweige ausgedehnt. Ab diesem Zeitpunkt sind nun auch die Industrie, der Grosshandel, das Banken-, Börsen- und Versicherungsgewerbe sowie die Verkehrsunternehmungen der Verdienstersatzordnung unterstellt. Grosse Schwierigkeiten brachte die Feststellung der nicht unterstellungspflichtigen Betriebe, d. h. derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Neben der Erweiterung des Geltungsbereichs wurden durch den erwähnten Bundesratsbeschluss auch neue Bestimmungen über die Beitragspflicht in Kraft gesetzt. Danach haben juristische Personen nur noch einen veränderlichen Beitrag von 5 ‰ sowie gegebenenfalls besondere Beiträge für Filial- und Doppelbetriebe zu entrichten; sie sind also von der Bezahlung des persönlichen Beitrages befreit; nur noch natürliche Personen müssen ihn entrichten.

Die Verfügungen Nrn. 45 und 46 vom 25./27. März 1944 betreffend die Abänderung der Ausführungsverordnung der Verdienstersatzordnung und die Veranlagung der Landwirtschaftsbetriebe wurden im Hinblick auf den bevorstehenden Bundesratsbeschluss über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern erlassen; sie brachten im wesentlichen eine Zusammenfassung bereits bestehender Vorschriften.

In den beiden *Verfügungen Nrn. 47 und 48 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Veranlagung der Gewerbetreibenden) vom 22. Mai 1944* sind die Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verdienstersatzordnung enthalten.

Die Verfügung Nr. 8 des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 23. Juni 1944 betreffend Beitragspflicht der Gemeinschaftsunternehmungen stellt erstmals besondere Vorschriften über die Beitragspflicht einfacher Gesellschaften auf.

In Übereinstimmung mit der Erhöhung der Lohnausfallentschädigung wurden durch den *Bundesratsbeschluss vom 10. Oktober 1944* ab 1. November 1944 auch die Ansätze der Verdienstausfallentschädigung für Gewerbetreibende erhöht. Bei dieser Gelegenheit wurde zudem das Entschädigungssystem auf eine neue Grundlage gestellt. Danach erhalten alle Gewerbetreibenden nun eine Grundentschädigung (Haushaltungsentschädigung oder Alleinstehendenentschädigung) sowie gegebenenfalls Kinderzulagen, wozu für Selbständigerwerbende mit Betrieb noch eine Betriebsbeihilfe kommt. Gleichzeitig wurde auch die Höchstgrenze für die gesamte Verdienstausfallentschädigung hinaufgesetzt.

Die Verdienstausfallentschädigung für Landwirte erfuhr keine Änderung.

2. Arbeitseinsatz

Laut Bundesratsbeschluss vom 17. April 1942 haben die zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte bei Krankheit während 3 Wochen, vom ersten Tage der Erkrankung an, Anspruch auf Versetzungsentschädigung. Durch *Bundesratsbeschluss vom 22. April 1944* wurde das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt mit Wirkung ab 1. Mai 1944 ermächtigt, in Härtefällen die Gewährung der vollen oder einer herabgesetzten Versetzungsentschädigung auch während einer drei Wochen übersteigenden Frist zu verfügen.

In Ergänzung seines Beschlusses vom 22. April 1944 erliess der Bundesrat am *15. Dezember 1944 mit Wirkung ab 1. Januar 1945 einen Beschluss betreffend Invaliden- und Hinterlassenenrenten.* Danach können an im Arbeitseinsatz Erkrankte bzw. an deren Angehörige, Renten die jedoch nicht zu Lasten der Ausgleichskassen gehen, ausgerichtet werden, wenn die Invalidität bzw. der Tod des Eingesetzten durch die Erfüllung des Arbeitsdienstes verursacht worden ist. Die Bestimmung

dieser Rente wird der SUVA übertragen. Die Ausführungsbestimmungen zum genannten Bundesratsbeschluss sind im Berichtsjahr noch nicht erlassen worden.

Durch den *Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1944 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft* wurde der Erlass von besonderen Vorschriften über die Bemessung der Entschädigungen für solche Fälle angekündigt, in denen sich aus irgendwelchen Gründen die Ausrichtung einer vollen Versetzungsentschädigung nicht rechtfertigt.

Auffallend ist das Ansteigen der Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte von Winter zu Winter, die weiterhin dauernd im Arbeitseinsatz verbleiben.

Die Auszahlungen von Versetzungsentschädigungen sind im Vergleich zu den Vorjahren wiederum beträchtlich gestiegen. Es wurden bis heute ausbezahlt:

1941 (ab Mai) .	Fr. 66,529.75
1942	» 707,867.10
1943	» 2,292,390.65
1944	» 2,743,215.95
	Fr. 5,810,003.45

3. Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern

Der Bundesrat fasste am 9. Juni 1944 einen Beschluss über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern, der am 1. Juli 1944 in Kraft trat. Hierüber erliess das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 20. Juni 1944 die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Durchführung der Beihilfenordnung wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 14. Juli 1944 der kantonalen Wehrmannsausgleichskasse und den Gemeindezweigstellen übertragen.

4. Gemeindezweigstellen

Die Zahl der Gemeindezweigstellen und angegliederten Verbände hat sich im Berichtsjahr durch Fusion zweier Zweigstellen auf 491 verringert.

Die durch das Revisorat der kantonalen Wehrmannsausgleichskasse vorgenommenen Kontrollen zeigten neuerdings, dass der Stand der Geschäftsführung der Zweigstellen in der Mehrzahl der Fälle als gut bezeichnet werden darf. Auch den Leitern der Gemeindezweigstellen brachten die Neuerungen im abgelaufenen Jahr grosse Mehrarbeit, die sie mit Hingabe bewältigt haben.

5. Kassenmitglieder

Die Zahl der auf 31. Dezember 1944 der Wehrmannsausgleichskasse angeschlossenen Mitglieder beträgt total 88,049, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 4725 entspricht.

Pro 1944 sind 27,899 Mitgliederkontrollen durchgeführt worden (Vorjahr 26,281). Gestützt auf diese Kontrollen mussten für zu wenig bezahlte Beiträge oder zu viel bezogene Entschädigungen von den Kassenmitgliedern Fr. 140,232.75 nachbezahlt bzw. rückerstattet werden. Anderseits konnten Fr. 12,060.50 für zu viel bezahlte Beiträge oder zu wenig bezogene Entschädigungen rück- bzw. nachgefordert werden.

6. Buchhaltung

Seit längerer Zeit war beabsichtigt, durch ein vereinfachtes Journal die Arbeit der Zweigstellen zu erleichtern. Die Einführung der Beihilfenordnung unterstützte diesen Gedanken. Die kantonale Kasse führte ein Journal-Hauptbuch ein, das zugleich Übersicht über den Geld- und Kontokorrentverkehr vermittelt. Die Umorganisation des Buchhaltungswesens ist heute noch nicht beendet. Bis zum Jahresende wurde die neue Abrechnungsweise bei den Zweigstellen der Amtsbezirke Aarberg, Fraubrunnen und Seftigen eingeführt.

7. Jahresrechnung

Im Berichtsjahre hat der Umsatz des *gesamten Geschäftsverkehrs* erneut zugenommen; er stieg auf *Fr. 108,645,214.20,* während wir im Vorjahr eine Umsatzziffer von Fr. 81,829,258.19 erreichten.

Die Abrechnung über die *Entschädigungen und Beiträge* der Lohn- und Verdienstersatzordnung, des Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Beihilfen, stellt sich für das Berichtsjahr wie folgt zusammen (siehe nachstehende Tabelle).

8. Schlussbemerkungen

Das Berichtsjahr brachte, wie aus dem Vorhergesagten hervorgeht, wieder zahlreiche neue Erlasse auf dem Gebiete des Lohn- und Verdienstersatzes. Dadurch bedingte Mehrarbeit konnte im allgemeinen reibungslos erledigt werden.

In einer gedruckten, leicht verständlich geschriebenen Broschüre «Bin ich nach Lohn- und Verdienstersatzordnung beitragspflichtig?» wurden die Neuerungen den Interessenten zur Kenntnis gebracht.

Über den Geschäftsumfang geben nachstehende Zahlen der Betriebsstatistik Aufschluss:

Korrespondenzen:

Eingang	86,287, im Durchschnitt per Arbeitstag	293
Ausgang	98,626, » » » »	335

Telephongespräche:

Eingang	14,719, » » » »	50
Ausgang	9,847, » » » »	33

Auskunft an Vorsprechende:

8,036, im Durchschnitt per Arbeitstag 27

Durch 6710 Sammelbestellungen der Zweigstellen gelangten ausserdem 1,189,650 Formulare zum Versand. Auf der Vervielfältigungsmaschine wurden Formulare, Zirkulare, Kreisschreiben mit einer Gesamtauflage von 105,250 Exemplaren abgezogen.

	Entschädigungen	in % des Beitragstotals	Beiträge	
	Fr.	%	Fr.	%
Selbständigerwerbende: Landwirtschaft	5,117,307.77	28,94	2,596,872.80	14,69
Beihilfe an Gebirgsbauern	124,515.41	—,70	—	—
Gewerbe	4,964,232.33	28,08	2,003,605.48	11,33
Zusammen	10,206,055.51	57,72	4,600,478.28	26,02
Arbeitnehmer: Landwirtschaft	821,636.45	4,65	1,010,386.27	5,71
Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	159,909.87	—,90	—	—
Gewerbe	7,269,556.45	41,12	5,923,964.15	33,51
Nur Lohnersatz	8,510,758.05	48,14	6,145,374.01	34,76
Arbeitseinsatz	2,743,215.95	15,52	—	—
Insgesamt	29,711,132.28	168,05	17,680,202.71	100,00
Entschädigungen grösser als Beiträge	—	—	12,030,929.57	68,05
	29,711,132.28	168,05	29,711,132.28	168,05

V. Handel, Gewerbe und Industrie

A. Kantonale Handels- und Gewerbekammer

a) Sekretariat in Bern

1. Kammersitzungen

An der Plenarsitzung vom 7. Januar diskutierte die Kammer einige Fragen zum neuen Steuergesetzentwurf, zum Entwurf eines Arbeitsgesetzes für Handel und Gewerbe und zur Initiative über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

In der Sitzung vom 12. Juni gelangten die Vorschläge für die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, Fragen der Anwendung von Bestimmungen über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht, der Schaffung einer Schweizer Exportmesse und eines Grossflugplatzes in der Schweiz zur Behandlung.

An der Sitzung vom 3. November wurden die Vorschläge für die Erneuerungswahl des Handelsgerichtes aufgestellt und zu verschiedenen Fragen der aktuellen Gewerbepolitik Stellung genommen, so zur Verlängerung des Bundesbeschlusses über Warenhäuser und Filialgeschäfte, Einführung des Fähigkeitsausweises, Arbeitsbeschaffungspolitik, Altersversicherung für Handel und Gewerbe, gesetzliche Ordnung des Konsumfinanzierungsgeschäftes mit Abzahlung.

2. Berichte und Gutachten des Kammersekretariates

An die Direktion des Innern: Laufend Berichte über hängige Fragen.

Warenhandelsgesetz: 12 Ladenschlussreglemente, 48 Ausverkäufe und Ausnahmeverkäufe.

Warenhaus- und Filialbeschluss: 15 Fälle Filialeröffnung, Erweiterungen und Verlegungen.

An den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zuhanden des eidgenössischen Handelsregisteramtes: Eintragung von Firmen.

Veröffentlichungen: Berichte über Handel und Gewerbe des Kantons Bern, Finanzrundschau, wirtschaftliche Gesetzgebung, Exportförderung.

3. Informationsdienst

Der Auskunftsdienst betraf, wie gewohnt, insbesondere Ausfuhr- und Einfuhrverhältnisse und Vorschriften. Die monatlichen Import-Export-Informationen vermittelten allgemeine Auskünfte über diese Gebiete.

4. Beglaubigungsdienst

Durch den Ausfall Ungarns als Exportland, die erneut herabgesetzten Ausfuhrkontingente im Warenverkehr mit Deutschland sowie den Unterbruch der Verkehrswege nach verschiedenen Ländern, insbesondere durch die im Oktober von den Alliierten verfügte Verkehrssperre, erlitt unser Export gewaltige Ausfälle. Damit ging auch die Zahl der zu beglaubigenden Ausfuhrdokumente zurück. Trotzdem war der Beglaubigungsdienst ziemlich beschäftigt. Zur Annahme von Sendungen bei Unterbruch der Verkehrswege zum Zwecke der Einlösung von Akkreditiven mussten zuhanden der PTT-Verwaltung und der Oberzolldirektion Bescheinigungen ausgestellt werden. Für die an der spanisch-französischen Grenze zurückgehaltenen schweizerischen Importgüter verlangte die Blockadekontrolle sogenannte «Engagement de non-réexportation», mit dessen Ausstellung ebenfalls unser Sekretariat beauftragt war. Ferner wurde der Informationsdienst durch die immer komplizierter werdenden Ausfuhrformalitäten stark in Anspruch genommen.

Es wurden ausgestellt:

Ursprungszeugnisse	1,247
Fakturen und Clearingzertifikate . . .	3,874
Ursprungsbescheinigungen für schweizerische Zollämter	5,724
Sonstige Bescheinigungen.	119
Total der Legalisationen	10,964

gegenüber 14,082 im Vorjahr.

Dafür wurden eingenommen:

an Gebühren	Fr. 8,450
für Stempelmarken	» 4,825
Total	Fr. 13,275

gegenüber Fr. 16,700 im Vorjahr.

5. Preiskontrolle

a) Allgemeine Kontrolle (Warenpreise und Tarife).

Im Berichtsjahr hat der Geschäftsverkehr eine wesentliche Ausdehnung erfahren durch Erweiterung der Betriebskontrollen, die Einführung einer Sammelmappe der Preiskontrollvorschriften sowie einer neuen amtlichen Höchstpreisliste für rationierte Nahrungsmittel und Spezereien und sodann infolge Durchführung zahlreicher Sonderaufgaben und Erhebungen.

Zu Beginn des Berichtsjahres mussten die *Transportzuschläge für Lieferungen von rationierten Lebensmitteln nach Berglagen* neu geregelt werden. Diese Neuregelung erforderte eingehende Erhebungen und ziemlich langwierige Verhandlungen.

Im Frühling 1944 fand erstmals ein *Instruktionskurs* für Beamte der örtlichen Preiskontrollstellen statt.

Die *Neuregelung der Bedienungspreise im Coiffeurgewerbe* bedingte einen grossen Arbeits- und Zeitaufwand. Verschiedene Rekurse sind noch bei der eidgenössischen Preiskontrollstelle hängig.

Die neue amtliche *Höchstpreisliste für rationierte Nahrungsmittel und Spezereien* wurde allgemein begrüsst.

Einige Sorgen bereitete im Berichtsjahr die *Preisgestaltung am Gemüse- und Obstmarkt.* Im Anschluss an die im September 1944 erfolgte Interpellation des Herrn Grossrat Brändli konnte nach verschiedenen Verhandlungen eine Änderung in der personellen Zusammensetzung der Treuhandstelle für Gemüse Bern herbeigeführt werden.

An neuen Verfügungen wurden von der eidgenössischen Preiskontrollstelle und vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ca. 300 (ohne Einzelverfügungen) erlassen. Die wichtigsten Erlasse wurden fortlaufend den Besitzern der Sammelmappe zugestellt. Daneben wurden 29 eigene Rundschreiben versandt. Die Höchstpreise für rationierte Nahrungsmittel, Obst und Gemüse wurden periodisch im Amtsblatt veröffentlicht.

Untersuchungen wurden im Berichtsjahr 1690 durchgeführt. Von 637 Widerhandlungsfällen wurden 460 zur Weiterverfolgung der eidgenössischen Instanz überwiesen und 177 direkt durch Verwarnung erledigt. Von den erwähnten *Widerhandlungsfällen* betrafen 450 Preisüberschreitungen, 137 Preisanschriften und 50 Verschiedenes.

Die Preisanschreibepflicht wird infolge der verschärften Kontrolle und der seitens der strafrechtlichen Kommissionen in verschiedenen Fällen verhängten empfindlichen Bussen besser befolgt.

Von den im Jahre 1944 und früher überwiesenen Fällen fanden 483 ihre Erledigung wie folgt: 345 durch Bussen, 92 durch Verwarnung des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, 45 durch Einstellung und 1 durch Freispruch.

b) Mietzinskontrolle

Auch im Berichtsjahr blieb die Zahl der eingereichten Gesuche um Bewilligung von Mietzinserhöhungen und erstmaligen Mietzinsfestsetzungen auf ungefähr gleicher Höhe. Die Gesuche vom Land vermehrten sich wesentlich. Aus den Städten wurden insbesondere Gesuche für Neubauten gestellt. Die eidgenössischen Richtlinien für die Behandlung der Gesuche blieben unverändert. Begehren um Schlichtung von Streitigkeiten über Heizungs- und Warmwasserkosten, die in erster Linie den Gemeindestellen obliegen, wurden z. T. als indirekte Mietzinserhöhung auch an unsere Amtsstelle geleitet.

Die Zahl der im Jahre 1944 neu eingegangenen Gesuche beträgt 1660. Diese verteilen sich wie folgt:

Bern	339
Biel	137
Thun	113
übriger Kanton	1071
	1660 Mietzinserhöhungs- und Genehmigungsgesuche.

Erledigt wurden:

Mietzinsgenehmigungen für erstmals vermietete Objekte	530	Fälle	1665	Wohnungen
Bewilligte Mietzinserhöhungen	357	»	763	»
Abgewiesen	236	»	593	»
Mietzinssenkungen	9	»		
Heizung	9	»		
An andere Instanzen	29	»		
Wiedererwägungsgesuche	84	»		
In Behandlung stehen	406	»		

An die Strafkommission der eidgenössischen Preiskontrollstelle wurden 71 Fälle überwiesen.

In 15 Fällen wurde gegen Verfügungen der kantonalen Preiskontrollstelle Beschwerde bei der eidgenössischen Preiskontrollstelle geführt. Von diesen Beschwerden wurden abgewiesen 7, zurückgezogen 2, teilweise gutgeheissen 4, gutgeheissen 3, in Behandlung sind 9.

Aufteilung der behandelten Fälle:

	Genehmigung	Erhöhung	Abgewiesen	Senkung	Heizung	Andere Instanz	Wiedererwägung
Bern	159	67	66	4	8	9	31
Biel	38	44	23	1	—	—	18
Thun	60	28	15	1	—	2	4
übriger Kanton	273	218	132	3	1	18	31
	530	357	236	9	9	29	84

Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit

Nachdem im Vorjahr insbesondere die Registereintragungen durchgeführt worden sind, handelt es sich im Berichtsjahr mehr um die Anwendung der Arbeiterschutzbestimmungen. Nach der vom Bundesrat am 26. Oktober 1943 erlassenen Verordnung über den Mindestlohn in der Handstrickerei-Heimarbeit wurde ein Mindestlohnansatz von 40 Rp. für eine normale Stundenleistung vorgeschrieben. Trotzdem dieser Ansatz als sehr niedrig erscheint, so war er für gewisse Artikel, deren Anfertigung keine besondere Ausbildung

erfordert, wie z. B. das Sockenstricken, schwer durchzuführen. Die Erhöhung des Stricklohnes bedingt oft die Verdrängung der Handarbeitsprodukte durch Fabrikware. Schwierigkeiten bietet auch die Festsetzung der normalen Arbeitszeit für die einzelnen Artikel. Es konnte aber doch in den Lohnverhältnissen der Handstrickerei eine wesentliche Besserung erzielt werden, namentlich bei den Fabrikbetrieben, die Heimarbeit ausgeben. Auf unsere eigene wie auch auf Veranlassung des eidgenössischen Fabrikinspektorates II in Aarau mussten noch einige Eintragungen verlangt werden. Im Jahre 1944 wurden nachträglich 9 Arbeitgeber und 1 Fergger mit total 156 Heimarbeitern ins Register eingetragen.

b) Kammerbureau Biel

1. *Uhrenindustrie. Allgemeines.* Auf Grund von Eingaben einer Anzahl bernischer Grossfirmen und des kantonalen Fabrikantenverbandes hatte sich das Bureau zu Beginn des Jahres wiederholt mit dem Problem der Dollarübernahme durch die Nationalbank zu befassen. Eine von der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements einberufene Konferenz, zu der auch die Uhrenindustriekantone eingeladen waren, brachte eine Lösung, die den Bedürfnissen der Uhrenexporteure weitgehend Rechnung trug. Die neue Regelung des Dollartransfers bewahrte die Industrie vor einer schweren Krise. Die vorher aus dem Kreise der bernischen Fabrikanten sehr zahlreich eingegangenen Beschwerden über die unzulängliche Dollarkontingentierung blieben fortan aus. Durch ein von der Direktion des Innern an die Behörden der Uhrenindustriegemeinden gerichtetes Rundschreiben wurden diese über den Stand der Angelegenheit und über die vom Kanton unternommenen Schritte orientiert. Die Unterbrechung des Transitverkehrs über Frankreich und den Balkan im Sommer und abermals vom Monat Oktober stellte die Uhrenindustrie vor neue Schwierigkeiten. Die zeitweilige Verweigerung bzw. die ganz unzureichende Erteilung von deutschen Geleitscheinen für die Ausfuhr von Uhrenfedern brachte diesen Fabrikationszweig in arge Bedrängnis. Die Direktion des Innern intervenierte bei der Handelsabteilung mit Erfolg.

2. *Bundesratsbeschluss zum Schutze der Uhrenindustrie.* Im Auftrage des Volkswirtschaftsdepartements mussten wieder mehrere widerrechtlich eröffnete oder vergrösserte Betriebe geschlossen bzw. auf ihren ursprünglichen Arbeiterbestand zurückgeführt werden. Die im Vorjahre von der Uhrensektion der Kammer auf Antrag kantonaler Fabrikantenverbände eingeleitete Aktion gegen die Vollzugs- und namentlich gegen die Bewilligungspraxis des Bundes im Gebiete des Bundesratsbeschlusses wurde von den Verbänden selbst vorläufig fallengelassen und deshalb vom Bureau nicht weiter verfolgt. Im Berichtsjahr kam es endlich zu der von der Direktion des Innern schon in den Jahren 1941 und 1942 als unumgänglich notwendig erklärten Verständigung zwischen den Uhrensteinfabrikanten. Eine Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 24. Juni genehmigte den vereinbarten Tarif und billigte ihm die Allgemeinverbindlichkeit zu. Damit wurden die Voraussetzungen für eine bessere Durchführung der Bundesvorschriften geschaffen, sowohl derjenigen zum Schutze der Uhrenindustrie als auch der über die nicht fabrikmässige Uhrenindustrie.

3. *Bundesratsbeschluss über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie.* Die schon im Jahre 1943 in Aussicht genommene Aussprache unter den Vollzugsorganen des Bundes und der Kantone konnte endlich stattfinden. Der Vorschlag der Direktion des Innern, für die Heimarbeit vergebenden Betriebe der Uhrenindustrie grundsätzlich nur *ein* Arbeitgeberregister anzulegen, wurde vom Bund gutgeheissen. In unserer Vollzugspraxis stellte sich heraus, dass das sogenannte «cassage», eine selbständige Arbeitsoperation der Uhrensteinfabrikation, ausschliesslich von Heimarbeitern ausgeübt wird, zumal in unserem Kanton. Der Bundesratsbeschluss gestattet jedoch nur die hälftige Ausgabe an Heimarbeiter. Unsere Anregung, das «cassage» vollständig der Heimarbeit zu überlassen, wurde von der Aufsichtsbehörde zur Prüfung entgegengenommen. Einige Kleinbetriebe mussten an die Bestimmung des Art. 25, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses erinnert werden, nach der die in ihrem Industriezweig gesamtarbeitsvertraglich festgesetzten Löhne, bezahlten Ferien und andern Vorteile auch ihren Arbeitern zukommen müssen.

4. *Schweizerische Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie.* Der Liquidationsausschuss, dem auch der Kammersekretär angehörte, konnte im Laufe des Frühjahrs 1944 seine Arbeit zu Ende führen. Die Schlussrechnung fand die Genehmigung des Bundes. Die Treuhandstelle wurde im Handelsregister gelöscht. Noch vor Jahresschluss konnte auch das zweite der dem Kanton zum Inkasso übertragenen Darlehen erledigt werden. Damit fand eine im Jahre 1932 durch Bund und Uhrenindustriekantone ins Leben gerufene Hilfsaktion ihren endgültigen Abschluss. Sie vermochte eine grosse Zahl von Kleinbetrieben der Uhrenindustrie in den schweren Krisenzeiten der dreissiger Jahre vor dem Untergang zu bewahren.

5. *Übrige Industrien.* Für eine bedeutende Unternehmung im Jura mit rund 150 Arbeitskräften, der des Brennmaterialmangels wegen eine Stillegung von der Dauer eines ganzen Jahres drohte, konnte durch Intervention bei den zuständigen Stellen des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes die Bewilligung einer weiteren Betriebskampagne erwirkt werden. Das Kammerbureau setzte sich durch Eingaben an die mit diesen Fragen betraute Zentralstelle für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr für die Streichung einer Bieler Firma von der englischen «Schwarzen Liste» ein, nachdem sich ergeben hatte, dass sich deren Boykott durch die Alliierten für ihre Kundschaft (gewichtige Teile der Uhrenindustrie) nachteilig auswirkte. Der Erfolg bleibt abzuwarten.

6. *Aus dem weiteren Geschäftsbericht* seien erwähnt: Die Begutachtung zuhanden der Fremdenpolizeibehörden von 16 Gesuchen ausländischer Staatsangehöriger für Einreise-, Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligungen. Die Bearbeitung von Ausverkaufsgesuchen, von Erweiterungsgesuchen von Warenhäusern und andere Aufgaben im Gebiete des Warenhaus- und Filialbeschlusses. Die Stellungnahme zur Eintragung von Firmen mit nationalen oder reklameartigen Bezeichnungen in das Handelsregister u. a. m. Die wachsenden Schwierigkeiten, denen die Exportfirmen beim

Warenabsatz im Auslande begegneten, namentlich die Transporterschwerungen, steigerten noch die Beanspruchung unseres Auskunftsdienstes. Die bei dem Kammerbureau Biel aufliegende, der Öffentlichkeit zugängliche Patentschriftensammlung wurde durch ein neu herausgekommenes Register, das von einem bernischen Fachmann in dreissigjähriger Arbeit zusammengestellt wurde (Répertoire des brevets horlogers) ergänzt. Es erleichtert ganz wesentlich das Nachschlagen der in der Schweiz für Erzeugnisse der Uhrenindustrie verabfolgten Patente.

7. *Beglaubigungsdienst.* Zu den üblichen Ausfuhrdokumenten, die wir jahraus, jahrein zu beglaubigen haben, gesellte sich im Berichtsjahr als neue Aufgabe die Ausstellung von Bescheinigungen zuhanden der Post- und der Zollverwaltung über für das Ausland bestimmte Sendungen, die von den Verkehrsanstalten trotz der Verkehrsunterbrechung entgegengenommen werden, wenn andernfalls Akkreditive uneinlösbar blieben. — Die Transportsperre in unserem Ausfuhrverkehr liess natürlich die Zahl der Beglaubigungen stark herabsinken.

Es wurden verabfolgt:

Ursprungsbescheinigungen für schweizerische Zollämter	16,728
Ursprungszeugnisse, Clearingzertifikate, Beglaubigungen von Fakturen usw.	14,777
Bescheinigungen zuhanden von Post und Bahn und für sogenannte alte Geschäfte. . . .	91
Zusammen	31,596

gegen 50,456 im Jahre 1943 und 60,693 im Jahre 1942.

Einnahmen:

	1944 Fr.	1943 Fr.	1942 Fr.
An Stempelsteuern	8,700	14,470	15,350
An Gebühren.	33,950	52,450	58,750
Total	42,650	66,920	74,100

c) Kantonal-bernische Zentralstelle für Einführung neuer Industrien

a. Organisation

Die durch Dekret vom 17. Mai 1943 als Ergänzung zum Dekret vom 14. November 1929 geschaffene Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien hat mit dem Amtsantritt des Leiters am 1. Februar 1944 ihre Tätigkeit aufgenommen. Das Reglement über Aufgaben und Organisation der Zentralstelle wurde auf Antrag der Direktion des Innern am 11. Juli 1944 vom Regierungsrat genehmigt.

b. Tätigkeit

Die Zentralstelle sucht dem Gewerbe und der Industrie des Kantons Bern durch Vermittlung und Zuführung neuer Arbeitsmöglichkeiten zu dienen. Zahlreiche Gewerbetreibende, Industrielle, Erfinder, Konstrukteure etc. haben von dieser Institution bereits regen Gebrauch gemacht. In den elf Monaten der Anfangstätigkeit der Zentralstelle konnten viele Ratsuchende unterstützt werden. Einer nicht geringen Zahl von Arbeitnehmern wurden neue Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. die bisherige Arbeitsstätte gesichert.

Im Berichtsjahr wurden von der Zentralstelle 103 Fälle zur Prüfung angenommen. Trotz der Verschiedenartigkeit in Herkunft und Verwendungsmöglichkeit wurde der Eigenartigkeit unseres Kantons Rechnung getragen, um vorhandene industrielle Einseitigkeiten mit anders gearteten Fabrikationen zu durchsetzen. Der Rücksichtnahme auf die angestammten Berufe und Verwendbarkeit im neuen Arbeitsgebiete galt unsere besondere Aufmerksamkeit.

Die zum Teil abgeschlossenen bzw. noch in Behandlung stehenden Fälle verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Produktionsgebiete: Maschinen- und Apparatebau 15, Metallbearbeitung 11, feinmechanische Industrie 11, holzverarbeitende Industrie 8, Fahrrad- und Zubehörfabrikation 7, Textilindustrie 6, elektrische Industrie 5, chemische und pharmazeutische Industrie 5, Papierverarbeitung 4, Nahrungsmittelbranche 3, graphisches Gewerbe 2, Musikinstrumentefabrikation 2, Uhrenindustrie 1, optische Industrie 1, Schuhindustrie 1, Kunstharzindustrie 1, keramische Industrie 1, Bergbau 1, Baumaterialindustrie 1, Verschiedene 17.

B. Bundesratsbeschluss vom 21. September 1939 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften

Es wurden bewilligt: 1 Eröffnung, 2 Verlegungen, 1 Vergrösserung. 2 Gesuche um Vergrösserung wurden abgewiesen.

C. Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1941 über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes

Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Neueröffnung, Verlegung, Übernahme und Vergrösserung durch Inbetriebnahme von Maschinen: bewilligt 55, abgewiesen 5. Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Einstellung von Arbeitern und Lehrlingen: bewilligt 43.

D. Brennstoffverfügungen

Gestützt auf die Verfügung Nr. 22 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 8. September 1943 über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie erliess der Regierungsrat am 3. November 1944 eine Verordnung betreffend die Öffnungs- und Schliessungszeiten für Coiffeurbetriebe im Kanton Bern während der Heizperiode 1944/45.

E. Gewerbepolizei

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt:

	1943	1944
Apotheken	1	1
Drogerien	3	3
Fleischverkaufslokale	4	1
Schlacht- und Fleischverkaufslokale	2	4
Schlachtlokale	1	2
Total	11	11

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden vier Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt.

Drei Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung vom 12. Januar 1940 über die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern erteilt.

Überdies wurde eine grosse Anzahl von Fällen behandelt, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenerlasse betrafen. Viele Fälle betrafen die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Neueröffnung von Betrieben; diese Gesuche wurden von den eidgenössischen Kriegswirtschaftsämtern der Direktion des Innern zur Antragstellung überwiesen.

F. Führer- und Skilehrwesen

Im November 1943 starb der langjährige Präsident der bernischen Führerkommission, Oberst P. Simon. An seiner Stelle wurde durch Beschluss der Kommission vom 28. Juni 1944 Dr. B. Rüfenacht, bisheriger Sekretär, zum Präsidenten ernannt. Am 14. September 1944 wählte der Regierungsrat die Herren A. Glatthard, Meiringen, und W. Germann, Schönried, als neue Kommissionsmitglieder.

Da sich die Kommission seit dem Inkrafttreten des Reglements vom 14. Januar 1944 über das Skilehrwesen im Kanton Bern in verstärktem Masse auch mit Fragen des Skilehrwesens zu befassen hat, erhielt sie als neue Bezeichnung den Namen «Kommission für Führer- und Skilehrwesen des Kantons Bern». Im Berichtsjahr wurde ein Führerpatent II. Klasse wieder erteilt. Gestützt auf das neue Skilehrerreglement erhielten 13 bernische Skischulen die Bewilligung zur Erteilung von Kollektivunterricht im Skilauf. Ein Gesuch musste wegen Fehlens der reglementarischen Voraussetzungen abgewiesen werden. Im Dezember 1944 wurden für die patentierten Skilehrer erstmals in Grindelwald, Wengen, Kandersteg, Adelboden, Lenk und Gstaad Wiederholungskurse durchgeführt. Sämtliche Kursteilnehmer haben den Kurs mit Erfolg bestanden.

Bergführer- und Skilehrerkurse fanden im Berichtsjahr nicht statt.

Ein Gesuch um Erteilung eines Skilehrerpatentes wurde abgewiesen.

G. Mass und Gewicht

In den Jahren seit Kriegsausbruch ist es den Eichmeistern infolge Militärdienstes öfters nicht möglich gewesen, die periodischen Nachschauen innert der vorgeschriebenen Frist durchzuführen.

Im Berichtsjahr fand die Nachschau über die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Waagen in den Amtsbezirken Oberhasli, Thun, Konolfingen, Trachselwald, Wangen, Bern (Land), Erlach, Nidau, Münster, Courtelary und Freibergen statt. Wegen militärischer Inanspruchnahme der zuständigen Eichmeister musste die Nachschau im Amtsbezirk Laupen ausfallen und konnte in den Amtsbezirken Bern (Land), Münster und Thun nur teilweise durchgeführt werden. Kontrolliert wurden in 5146 Betrieben innerhalb 310 Tagen insgesamt 6735 Waagen, 33,285 Gewichte, 846 Längenmasse und 961 Messapparate. 15 % der Waagen, 35 % der Gewichte, 3 % der Längenmasse und 2½ % der Messapparate gaben zu Beanstandungen Anlass. Strafanzeige musste in 11 Fällen eingereicht werden.

H. Versicherungswesen

1. Die Zahl der jährlichen Kassenausweise der vom Bund anerkannten bernischen Krankenkassen betrug 122. Die in den Ausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge beliefen sich auf Fr. 1,703,624.50, wovon Fr. 1,444,764.50 auf ordentliche Bundesbeiträge, Franken 165,780 auf Wochenbettbeiträge und Fr. 93,080 auf Stillgelder entfielen.

Der kantonale Ausweis für 1943 für Gebirgszuschläge an Krankenkassen bezog sich auf 11 Kassen.

2. Wegen Nichtbezahlung von Prämien zahlungsunfähiger Versicherungsnehmer für die obligatorische Fahrhabeversicherung mussten wir im Berichtsjahre an keine Gemeinde gelangen.

3. In Verbindung mit der Spitzenorganisation der im Kanton Bern tätigen anerkannten Krankenkassen wurden die Vorarbeiten für die Verwirklichung des am 16. November 1943 vom Grossen Rat erheblich erklärten Postulats Oppliger weitergeführt.

J. Liegenschaftsvermittlung

Das Berichtsjahr brachte die erste Erneuerung der Liegenschaftsvermittlerbewilligungen. Es wurden in der Folge 27 Bewilligungen I und II (Vermittlung sämtlicher Grundstücke) und 53 Bewilligungen II (Vermittlung nicht land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke) ausgestellt. 2 bisherige Vermittler verzichteten vorläufig auf die Erneuerung, da sie gegenwärtig als kriegswirtschaftliche Angestellte des Bundes beschäftigt sind. 2 weitere Bewilligungen wurden zufolge Ablebens der Inhaber nicht erneuert. 6 Vermittler verzichteten auf die Erneuerung ihrer Bewilligungen. In einem Fall erfolgte Abweisung des Erneuerungsgesuches, weil die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben waren. Einem weiteren Erneuerungsgesuch konnte insofern entsprochen werden, als eine provisorische Bewilligung für das Jahr 1945 ausgestellt wurde, um dem Inhaber Gelegenheit zu geben, während dieser Zeit seine finanzielle Lage zu bessern. Eine bestehende provisorische Bewilligung wurde für das Jahr 1945 verlängert, damit der Inhaber die hängigen Geschäfte seines verstorbenen Sohnes, gewesener konzessionierter Liegenschaftsvermittler, liquidieren kann.

Wegen Vermittlung ohne Bewilligungen erfolgten 8 Strafurteile. In einem Fall wurde durch den Richter ein Freispruch verfügt.

VI. Kriegswirtschaft

Kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft

Im Jahr 1944 nahm die Arbeitslast der kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft nochmals zu. Die geschaffene Organisation hat sich jedoch im grossen und ganzen bewährt. Dort, wo es zweckmässig war, hat ein weiterer Ausbau stattgefunden. Eine kleine Erhöhung des Personalbestandes von 137 auf 140 Angestellte erwies sich als notwendig.

Die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft hatte im Jahr 1944, hauptsächlich bedingt durch die ordentlichen Ablösungsdienste und die Teilkriegsmobilmachungen, ständig mit einem starken Prozentsatz von Personalabsenzen zu rechnen. Durch Militärdienst, Ferien, Kompensation und Krankheit sind 6731 Arbeitstage verlorengegangen.

I. Lebensmittelrationierung

Das Jahr 1944 war gekennzeichnet durch eine zunehmende Verknappung der Landesversorgung. Die Lebensmittelrationierung hat eine wesentliche Verschärfung erfahren. Erwähnt sei eine, wenn auch ihrer Bedeutung nach untergeordnete Neuerung: die Rationierung der Konditoreihilfsstoffe mit Milchbestandteilen. Die Massnahme betraf vorab die Herstellerbetriebe von Backwaren.

1. Selbstversorgung

Auf dem Gebiete der Selbstversorgung sind als verschärfende Massnahmen die Neuregelung der Eierrationierung und des Hausschlachtungswesens zu nennen. Die Neuordnung der Eierversorgung bedingte die Verrechnung der Selbstversorgeranteile für kollektive Haushaltungen und Herstellerbetriebe für Backwaren durch die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft anlässlich der Zuteilung.

2. Einführung des Beimischungszwanges von Kartoffelstock oder -mehl zum Brot

Im Frühjahr 1944 waren relativ reichliche Kartoffelvorräte vorhanden. Es musste eine Verbrauchsgelegenheit gefunden werden, die eine rasche Verwertung gestattete und zudem auch eine genügend breite Konsumbasis bildete, um die vorhandenen Mengen aufzunehmen. Die Beimischung von Kartoffelstock oder einer entsprechenden Menge Kartoffelmehl wurde daher obligatorisch erklärt. Das Ergebnis entsprach allen Erwartungen und zeitigte ausserdem eine, wenn auch bescheidene, so doch willkommene Streckung der Getreidevorräte.

3. Massnahmen organisatorischer Natur

a) Die Bombardierung von Schaffhausen liess das Problem der Gemeinschaftsverpflegung in den Vordergrund des Interesses treten. Dies bewirkte eine grundsätzliche Abklärung der Fragen der Verpflegung im Katastrophenfall. Gleichzeitig wurde infolge bedrohlicher Anzeichen in der Entwicklung im Brennstoffsektor auch eine Regelung der friedensmässigen Gemeinschaftsverpflegung in Aussicht genommen.

b) Revision der Warenkontrollen

Die Warenkontrolle gestattet in Verbindung mit der geschlossenen Rationierung eine effektive Überwachung der Handelsbetriebe. Gewisse Anzeichen liessen jedoch darauf schliessen, dass das bisherige System der Warenkontrollen den Anforderungen nicht mehr gewachsen war. Die Einführung neuer Formulare und die Revision der alten Kontrollen drängte sich auch deshalb auf, weil das System der Rationierung nunmehr als stabilisiert angesehen werden durfte und mit wesentlichen Änderungen der obligatorisch erklärten neuen Kontrollformulare nicht so bald wieder zu rechnen war. Die Warenkontrollen von ca. 6000 Handelsbetrieben sind eingezogen und durchrevidiert worden. Zu diesem Zweck wurden rund 60,000 neue Kontrollformulare verteilt.

c) Eingeschriebener Postversand der Rationierungsausweise

Bisher gelangten alle Rationierungsausweise mit einfacher Post zum Versand. Die Postverluste unserer Zentralstelle waren gering. Trotzdem drängte sich der eingeschriebene Postversand aller Rationierungsausweise im Hinblick auf die Verschärfung der Versorgungslage auf.

Das eidgenössische Kriegs-Ernährungs-Amt traf mit der PTT-Verwaltung ein Übereinkommen wonach für die kantonalen Zentralstellen der eingeschriebene Postversand von Bezugsscheinen und Rationierungsausweisen aller Art kostenlos gestattet wurde. Couponsrücksendungen der Gemeindestellen zum Kanton erfolgen unfrankiert und eingeschrieben. Die Kosten werden intern zwischen der PTT und dem Kriegs-Ernährungs-Amt verrechnet.

Mit dem obligatorisch erklärten eingeschriebenen Postversand von Rationierungsausweisen ist eine weitere Lücke im System der Sicherung der Rationierungsausweise gegen missbräuchliche Verwendung geschlossen worden.

II. Seifenrationierung

Für die Seifenrationierung sind keine Neuerungen zu verzeichnen. Auch hat die nominelle persönliche Ration von 250 Einheiten pro Kopf der Wohnbevölkerung und Quartal keine Änderung erfahren. Diese an und für sich niedrige Ration wurde im IV. Quartal durch Freigabe blinder Coupons auf der Seifenkarte im Gesamtwert von 100 Einheiten etwas verbessert. Bei den Zuteilungsquoten für Grossbezüger sind ebenfalls keine Änderungen eingetreten.

Die Schmierseife hat eine Neubewertung von 300 auf 370 Einheiten pro kg erfahren, als Massnahme für die Einsparung von Fettstoffen.

III. Brennstoffrationierung

Durch das fast gänzliche Ausbleiben der Einfuhren fester und flüssiger Brennstoffe hat sich die Versorgungslage auf diesem Gebiet im Berichtsjahr nochmals bedenklich verschlimmert. Die sich stets verschärfende Mangellage in festen Brennstoffen machte weitere Verbrauchseinschränkungen notwendig.

1. Feste Brennstoffe

a) Kohlenrationierung

Die 6. Rationierungsperiode umfasst den Zeitraum vom 1. Mai 1944 bis 30. April 1945. Die den verschiedenen Verbrauchergruppen freigegebenen Quoten betrugen:

1. Gruppe I	45 %	des ausgewiesenen Vorkriegsverbrauches
2. Gruppe II	45 %	
3. Gruppe III	35 %	
4. Gruppe IV	30 %	
5. Gruppe V	25 %	des Ofenbasis-Kontingentes.

Ab 1. Januar 1945 wurde die Rationierung der Kategorie Gewerbe neu geordnet, indem die Zuteilungen nicht mehr in 2, sondern in 4 Monatsquoten erfolgten und zudem ein Teil des auf 45 % des ausgewiesenen Vorkriegsverbrauches festgelegten Bezugsanspruches in Holz, Holzkohle oder in anderen Ersatzbrennstoffen bezogen werden musste. Die Ausweitung der Rationierung und deren weitgehende Differenzierung verursachte den Brennstoffämtern erhebliche Mehrarbeit. Die Anforderungen an die einzelnen Brennstoffämter werden immer grösser, da auf die Bedürfnisse gewisser Verbrauchergruppen nicht mehr Rücksicht genommen werden kann, indem lediglich noch die Versorgungslage ausschlaggebend ist. Der Verbrauchslenkung und dem Sortenproblem musste deshalb erhöhte Bedeutung geschenkt werden. Besonders schlecht war die Versorgungslage in Industriekohlen; dieser hochwertige Brennstoff konnte nur noch zur Sicherstellung lebenswichtiger, milchverarbeitender Betriebe und Käsereien zugeteilt werden. Die durchgeführten Inspektionen ergeben, dass die Brennstoffämter in den meisten Fällen ihrer Aufgabe gewachsen sind und die ihnen übertragenen Arbeiten zur Zufriedenheit ausführen.

Das dem Kanton zur Verfügung gestellte Zusatzkontingent für Härtefälle hat sich als äusserst zweckmässig erwiesen und erlaubt, ausgesprochene Notfälle zu lindern.

b) Holzrationierung

Durch die jahrelangen Übernutzungen der Waldungen unseres Kantons hat sich die Versorgungslage in Brennholz ganz wesentlich verschlimmert. Trotzdem die Zuteilungen in Holz eine weitere Kürzung erfahren haben, wachsen die Anforderungen, die an unseren einheimischen Brennstoff, das Holz, gestellt werden, ständig, so dass die Gefahr des Schwarzhandels in Holz grösser wird und deshalb die Bewirtschaftungs- und Kontrollmassnahmen verschärft werden mussten. Die in Aussicht stehende Bewirtschaftung von Sägemehl zeigt den Ernst der Lage. Die Konsumenten werden dadurch eine der letzten Ausweichmöglichkeiten verlieren.

c) Torfbewirtschaftung

Die im Jahre 1943 eingeführte Bewilligungspflicht für die Ausbeutung des Torfs hat sich als zweckmässig erwiesen. Auch im Berichtsjahr konnte vermieden werden, dass durch Spekulanten wertvolles Kulturland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurde. Im Kantonsgebiet wurden 523 Bewilligungen zur Torfausbeutung erteilt. Infolge nasser und regnerischer Witterung im Sommer und Herbst erreichte die Gesamtproduktion nur 54,900 Tonnen gegenüber 61,700 Tonnen im Vorjahr (ca. $^1/_6$ der Produktion der Schweiz). Um das Publikum vor dem Ankauf von nassem oder minderwertigem Torf zu schützen, wurde im Berichtsjahre der Qualitätskontrolle vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Die Kautionen zur Sicherstellung der Wiederinstandstellung beliefen sich auf Fr. 240,000. Diese Beträge werden nach Instandstellung der Torffelder den Produzenten zurückerstattet. Die Nachfrage nach Torf war bis in den Sommer hinein eher stockend und stieg erst gegen den Winter hin so sehr an, dass die Händlerschaft in vielen Fällen nicht mehr in der Lage war, die Bestellungen auszuführen. Die Gebühren, die gemäss Regierungsratsbeschluss vom 4. Februar 1944 von den Torfproduzenten erhoben werden, erreichten den Betrag von Fr. 47,000.

d) Übrige Ersatzbrennstoffe

In vermehrtem Masse wurden im vergangenen Jahre die Bezüger auf die Verwendung von Ersatzbrennstoffen verwiesen. Leider musste die Feststellung gemacht werden, dass der Konsument im allgemeinen den behördlichen Weisungen und Empfehlungen nicht Folge leistet. So konnte die Händlerschaft gegen Ende des Jahres Bestellungen für Inlandbriketts und Walliser Anthrazit nicht mehr ausführen, trotzdem im Sommer das Publikum dringend ersucht wurde, sich mit solchen Ersatzbrennstoffen einzudecken.

Die Tannzapfen erwiesen sich als vorzüglicher Ersatzbrennstoff; die Nachfrage war trotz behördlich organisierter Sammlungen grösser als das Angebot. Hausbrand, Gewerbe und Industrie haben mit diesem einheimischen Brennstoff, dem in Anbetracht unserer Mangelwirtschaft volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, die besten Erfahrungen gemacht. Die steigende Nachfrage nach Ersatzbrennstoffen ist auf ihre bessere Qualität zurückzuführen.

2. Flüssige Brennstoffe

Da seit mehr als Jahresfrist die Einfuhr flüssiger Treibstoffe vollständig unterblieb und wir ganz auf unsere Vorräte angewiesen sind, wurden die zuständigen Amtsstellen gezwungen, in der Zuteilung flüssiger Brennstoffe grösste Zurückhaltung zu üben, um alle nur irgendwie möglichen Einsparungen zu erzielen. Das dem Kanton Bern für die Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten zur Verfügung gestellte Kontingent musste empfindlich gekürzt werden. Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wurden die Bestrebungen zur Umstellung auf Ersatztreibstoff oder Elektrizität gefördert.

IV. Arbeitsgemeinschaften im Autotransportwesen

Durch Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 4. Januar 1944 wurde die rechtliche Grundlage für einschneidende Einschränkungen im Motorfahrzeug- und Motorbootverkehr gegeben. Die Arbeitsgemeinschaften im Autotransportwesen wurden mit dem Vollzug der hauptsächlichsten Durchführungsbestimmungen beauftragt. Die Fahrleistung jedes einzelnen Motorlastwagens und Industrietraktors durfte vom 1. Mai 1944 an ohne Bewilligung jeweilen für 2

aufeinanderfolgende Monate 2000 km nicht übersteigen. Überdies musste der Tätigkeitsbereich des einzelnen Fahrzeuges räumlich eingeschränkt werden. Die Führung eines Fahrtenkontrollblattes wurde für die Halter von Motorlastwagen und Industrietraktoren obligatorisch erklärt. Damit ging ein von den Arbeitsgemeinschaften im Autotransportwesen schon längst gefordertes Postulat in Erfüllung.

Die Fahrzeughalter haben sich mit dem Gedanken vertraut gemacht, dass die verfügten Einschränkungen in erster Linie in ihrem eigenen Interesse erfolgten und dass durch die strikte Einhaltung der Vorschriften am ehesten auf längere Zeit hinaus die kriegswirtschaftlich wichtigen Transporte sichergestellt werden können. Da der Kanton Bern äusserst transportintensiv ist, bewirkte die Durchführung der Einschränkungen, insbesondere die Festsetzung des Fahrtenbereiches, eine grosse Mehrarbeit. Von den Kilometereinschränkungen wurden hauptsächlich die mit Ersatztreibstoff betriebenen Fahrzeuge betroffen, von der räumlichen Beschränkung sämtliche gewerbsmässigen und Werkverkehrs-Fahrzeughalter. Durch die Kürzung der Normalration gelangte das Zusatzverfahren der Arbeitsgemeinschaft zu noch grösserer Bedeutung; in vielen Fällen wird dadurch über die Existenzmöglichkeit der Fahrzeughalter entschieden. Die durch diese Massnahmen verursachte Mehrarbeit erforderte vermehrte Arbeitskräfte.

Die Militarisierung der sogenannten braun belegten Fahrzeuge, die für die Sicherstellung der kriegswirtschaftlichen Transporte der Kriegswirtschaft zugeteilt sind, kann als abgeschlossen gelten. Anlässlich der verschiedenen Teilkriegsmobilmachungen im Jahre 1944 hat sich erneut gezeigt, welch wichtiges Instrument die braun belegten Fahrzeuge für die Sicherung des Landes mit lebenswichtigen Gütern geworden sind. Für die Fahrzeughalter, die alle Lastwagen im Dienst haben, bedeutet die Möglichkeit der Zuteilung eines braun belegten Fahrzeuges eine wirksame Hilfe. Für die Arbeitsgemeinschaft im Autotransportwesen war es ein Beweis, dass die jahrelangen Vorarbeiten nicht nutzlos gewesen waren.

Nicht geringe Anforderungen an die Arbeitsgemeinschaften stellten die während den Teilkriegsmobilmachungen durchzuführenden grossen Erntetransporte. Es gelang, durch Heranziehung sämtlicher verfügbaren Ersatzfahrzeuge und der braun belegten Traktoren und Lastwagen im grossen und ganzen diese Transporte sicherzustellen.

Im Berichtsjahr wurde erstmals vermehrt davon Gebrauch gemacht, Motorfahrzeuge mit übermässig hohem Treibstoffverbrauch vom Verkehr auszuschliessen. Ferner mussten in grösserem Ausmasse gewerbsmässige Transporteure angewiesen werden, unter Hintansetzung ihrer eigenen Transporte unaufschiebbare Fahrten kriegswirtschaftlicher Wichtigkeit bei anderen Fahrzeughaltern auszuführen.

V. Kautschukrationierung

Auch im Berichtsjahr war es trotz aller Bemühungen der zuständigen Instanzen nicht möglich, Rohgummi oder Fahrrad- und Motorfahrzeugbereifungen einzuführen. Wissenschaft und Industrie gelang es noch nicht, Ersatzprodukte für Fahrzeugbereifungen zu schaffen, die aus einheimischen Produkten erstellt und zu einem annehmbaren Preis auf den Markt gebracht werden können. Die auch in unserem Kanton durchgeführte Ablieferung von nicht montierten Gummireifen und Luftschläuchen hat ein gutes Ergebnis gezeitigt und erlaubte es, vorläufig davon abzusehen, die Ablieferungspflicht von Gummireifen und Luftschläuchen, die auf Lauf- und Reserverädern montiert sind, zu verfügen. Mit dem gewonnenen Altmaterial wird es möglich sein, den Bedarf an regenerierten Reifen und Schläuchen für kurze Zeit wieder zu decken.

a) Fahrradbereifung

Die der kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft jeweils für ein Quartal zur Verfügung gestellten Kontingente in Fahrradreifen und Schläuchen erfuhren wieder erhebliche Kürzungen. Die eingegangenen Gesuche für Fahrradbereifungen, neue Fahrräder und Anhänger beliefen sich auf ca. 60,000. An Verbraucher wurden zugeteilt 39,272 Reifen, 6821 Schläuche und 7979 neue Fahrräder und Anhänger. Für Ausschussreifen wurden 4225 Bewilligungen erteilt. Die abgewiesenen Gesuchsteller mussten auf die Verwendung von bezugsfreien Occasionsreifen verwiesen werden.

b) Motorfahrzeugbereifung

Für Lieferwagen bis zu 999 kg Nutzlast konnten 705 lose Bereifungen zugeteilt werden. Abgewiesen wurden 16 Gesuche. Dem Handel mit bereiften Fahrzeugen konnten 208 Gesuche bewilligt werden, 8 mussten abgewiesen werden.

VI. Textilabteilung

Im Berichtsjahr konnte eine neue Textilkarte an die Konsumenten abgegeben werden; sie weist jedoch nur einen Bezugswert von 20 Punkten auf. Die Sektion für Textilien versichert, dass die Ausgabe einer weiteren Karte nicht mehr möglich sei.

An zusatzberechtigte Personen (Brautleute, werdende Mütter), an Betriebe etc. wurden 26,400 Zusatzscheine im Gesamtbetrag von 1,598,577½ Punkten verabfolgt. Auch in diesem Jahre waren wir in der Lage, an Jünglinge 34 und an Töchter 25 Punkte zur Anschaffung eines Anzuges bewilligen zu können.

Bis in den Herbst 1944 war eine Abnahme der Gesuchseingänge zu verzeichnen. Allein an Brautleute wurden 318,047 Punkte weniger abgegeben.

Der Personalbestand unserer Textilabteilung wurde als Folge des Arbeitsrückganges von 11 auf 7 Angestellte reduziert. Gleichzeitig wurden ihr die Erstellung der Abrechnung über die Textil- und Schuhkarten überbunden und die Abteilung für Schuhrationierung angegliedert.

VII. Schuhrationierung

Eine neue Schuhkarte wurde im Berichtsjahr nicht ausgegeben, dagegen 40 blinde Coupons der alten Karte am 1. Dezember 1944 in Kraft gesetzt. Der Konsument darf vorläufig mit einer weitern ordentlichen Zuteilung nicht rechnen.

Wie im Textilsektor war die Abnahme der zusätzlichen Zuteilungen beträchtlich. Es wurden 466 Zusatzscheine im Werte von 23,295 Punkten weniger

abgegeben als im Vorjahr. In Befolgung der eidgenössischen Vorschriften sind Ausländern 16,180 Schuhpunkte bewilligt worden.

VIII. Altstoffwirtschaft

Auch im Jahre 1944 wurde die obligatorische Meldepflicht über das Altstoffsammeln in der bisherigen Weise beibehalten und streng überwacht. Die Altstoffsammler sind verpflichtet, vor jeder Sammlung das Patentvisum der bezüglichen Gemeindebehörde einzuholen und das Resultat in einem Sammelrapport zu melden. Die Beauftragten für Altstoffwirtschaft einer jeden Gemeinde sind ferner verpflichtet, auf Monatsende mit einem Journal die eingegangenen Sammelrapporte zu melden. Durch Aufgabe des Berufes oder durch Todesfall hat sich die Anzahl der kantonalbernischen Altstoffsammler vermindert. Die Zahl ist auf 150 zurückgegangen. Die Zahl der Mittelhändler und Industrielieferanten ist mit 20 unverändert geblieben.

Im Berichtsjahr wurden im Kanton Bern folgende Mengen Altstoffe privat gesammelt:

Eisen und Guss	7,0	Millionen	kg
Buntmetalle	0,3	»	»
Konservenbüchsen	0,5	»	»
Altpapier	4,0	»	»
Knochen	1,7	»	»
Gummi	0,3	»	»
Lumpen	1,2	»	»
Total rund	15	»	»

Die Verträge mit einer Grosszahl von Altstoffsammlern betreffend die Übernahme von öffentlichen bzw. Schulsammlungen sind weiterhin in Kraft geblieben. Der Erlös für die Sammelgüter der Schulen ist denselben überlassen worden. Zur Freude der Kinder wurden ansehnliche Beträge für Schulreisen, Ferienversorgung oder andere soziale Zwecke verwendet.

In der Zeit vom 20. April bis 5. Juni 1944 kam in der Stadt Bern die Schrottaktion zur Durchführung. Durch Publikation in den Tagesblättern sowie durch Flugblätter wurde die Bevölkerung quartierweise zur Abgabe von Eisen und Buntmetallen aufgefordert. Die Wirkung der Propagandastellen auf verschiedenen Plätzen der Stadt Bern war dank der mustergültigen Organisation sehr gut. Es wurden folgende Mengen gesammelt:

Alteisen und Guss	ca.	1400	Tonnen
Altmetalle	»	12	»
Altgummi	»	3	»
Total	ca.	1415	Tonnen

Die Schuljugend hat sich mit grossem Eifer an der Haussammlung beteiligt. Die Schrottkommission konnte den Schulen der Stadt Bern den schönen Betrag von *Fr. 6378.85* als Erlös aus dem geschenkten Altmaterial zur freien Verfügung überweisen.

Sammelaktion für Wildfrüchte

Das Sammeln von Wildfrüchten in den Gemeinden wurde auch im Jahre 1944 als obligatorisch erklärt. In der Hauptsache sind dieses Jahr Rosskastanien und Eicheln zur Ablieferung gelangt. Neben grossen Mengen von Wildfrüchten, die bei den Schafzuchtgenossenschaften oder in den Tierparks direkt zur Verfütterung gelangten, konnte durch unsere Organisation folgende Menge vermittelt werden:

Rosskastanien	150	Tonnen
Eicheln	45	»
Total rund	195	Tonnen

Andere Sammelaktionen

1. Im Frühjahr 1944 wurde in der Landwirtschaft eine *Knochen-Sammelaktion* durchgeführt. Die Ablieferung durch die Landwirte erfolgte an die landwirtschaftlichen Genossenschaften gegen Vergütung von 10 Rp. per kg Knochen. Ausser dieser Vergütung wurde jedem Landwirt für die abgelieferte Menge Knochen das gleiche Quantum in *Knochendünger* ohne Anrechnung auf das Kontingent abgeliefert. Dieser Aktion war ein voller Erfolg beschieden und ergab das schöne Resultat von ca. 350 Tonnen Knochen.

2. Bei der Landwirtschaft wurde zum Zwecke der Gummibeschaffung für Traktorenpneus eine Altgummisammlung durchgeführt, welche eine Ablieferungsmenge von rund 12 Tonnen ergab.

3. *Tannzapfen-Sammelaktion*

Angesichts der grossen Knappheit an Brennmaterialien wurde durch Aufruf an die Gemeinden eine Tannzapfen-Sammelaktion in die Wege geleitet. In erster Linie werden die Bedürfnisse der ärmeren Bevölkerung berücksichtigt, und erst in zweiter Linie sind die Sammelorganisationen ersucht worden, die Überschüsse uns zu melden und zur Verfügung zu stellen. Im Berichtsjahre haben wir rund 800 Tonnen Tannzapfen sowohl an die Industrie wie auch an Privatpersonen direkt vermittelt. Den Schulen sind bisher rund Fr. 35,000 für Tannzapfen ausbezahlt worden. Diese Aktion hat überall grossen Anklang gefunden.

4. *Sammlung von Küchenabfällen*

In den grösseren Ortschaften ist die Sammelpflicht für Küchenabfälle angeordnet worden. Diese Massnahme hat sich beim heutigen Mangel an Futtermitteln je länger je mehr als notwendig erwiesen. Würde diese Aktion nicht durchgeführt, so hätten viele Schweinemäster wegen Futtermangel zu Notschlachtungen schreiten müssen. In 8 grösseren Ortschaften unseres Kantons wurden rund 8 Millionen Liter gesammelt.

IX. Rechtsdienst

Der Kampf gegen den Schwarzhandel wurde auch im Jahre 1944 von den kriegswirtschaftlichen Strafuntersuchungsbehörden energisch weitergeführt. Es ist eine erfreuliche Tatsache, dass es bis heute gelungen ist, den illegalen Handel soweit einzudämmen, dass er das Wirtschaftsleben nicht spürbar beeinflussen konnte. Gewiss ist dies nicht nur ein Verdienst der Behörden, sondern auch eine Folge davon, dass eine eigentliche Notlage für unser Land noch nicht besteht.

Die Praxis zeigt immer wieder, dass der berufsmässige Schwarzhandel hauptsächlich von denjenigen Leuten getätigt wird, die auch in normalen Zeiten die Rechtsordnung missachten. Es ist deshalb natürlich, dass sich der Staat mit diesen asozialen Elementen

gegenwärtig mehr denn je befassen muss. Bedauerlicher ist jedoch, dass bei vielen Leuten aller Gesellschaftsschichten die Überzeugung noch nicht durchgedrungen ist, dass der kleine, gelegentliche Schwarzhandel, der marché gris, wie man ihn in der welschen Schweiz zu nennen pflegt, verwerflich ist und die Versorgung unseres Landes gefährdet.

40 % aller kriegswirtschaftlichen Straffälle entfallen auf Schwarzschlachtungen. Dies erklärt sich zum Teil damit, dass die Kontrollen der Schlachtungen verschärft und deshalb auch mehr ungesetzliche Schlachtungen ermittelt wurden. Zudem ist das Fleisch die bevorzugteste und nachgesuchteste Ware des Lebensmittelsektors und der Umsatz auf Schwarzhandelswegen naturgemäss sehr gewinnbringend. Es kann nicht bestritten werden, dass viele Tierhalter für staatsbürgerliche Disziplin wenig Verständnis aufbringen.

Das kriegswirtschaftliche Strafrecht war im Laufe der Zeit unübersichtlich geworden. Die Zahl der gesetzgeberischen Erlasse, die kriegswirtschaftliche Straf- und Strafprozessbestimmungen enthielten, war gross. Dem Privaten bereitete es begreiflicherweise Mühe, sich in der Fülle der Bestimmungen zurechtzufinden. Diesem Zustande Rechnung tragend, wurde mit Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 das kriegswirtschaftliche Strafrecht neu kodifiziert.

VII. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaften

Die Direktion des Innern wies 13 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab; auf 2 Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten; 1 Rekurs wurde vom Regierungsrat abgewiesen. 191 Patentübertragungen wurden bewilligt, 3 abgewiesen. Die Direktion des Innern verfügte 2 bedingte Patententzüge; auf 1 Wiedererwägungsgesuch wurde nicht eingetreten.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises wurden 9 Kurse (wovon 2 für Leiter alkoholfreier Betriebe) durchgeführt. 106 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit Recht zum Alkoholausschank und 13 Kandidaten der Ausweis zur Führung eines alkoholfreien Betriebes verabfolgt werden. Den Prüfungen vorangehend führten die Berufsverbände Vorbereitungskurse durch (7 vom kantonalen Wirteverein und 2 vom bernischen Verband alkoholfreier Gaststätten).

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes) beträgt für das Jahr 1944 Fr. 60,510.75. Im Berichtsjahre wurden in 5 Fällen für die Schliessung lebensschwacher Wirtschaften angemessene Entschädigungen ausgerichtet.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10 % oder Fr. 116,626.75 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausbezahlt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 165 ersichtlich.

2. Tanzbetriebe

Die eingegangenen Patentgebühren belaufen sich für den Staat auf Fr. 30,500.

3. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

24 Gesuche um Erteilung neuer Klein- und Mittelhandelspatente wurden abgewiesen. Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 28 ersichtlich.

VIII. Lebensmittelpolizei

1. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Neue, den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffende Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse sind im Berichtsjahr keine zu verzeichnen.

2. Änderungen im Personalbestand

Als Nachfolger des auf 31. Dezember 1943 zurückgetretenen Dr. Franz v. Weber wurde auf 1. Januar 1944 zum Kantonschemiker gewählt: Dr. Rudolf Jahn, seit 1928 3. Chemiker des Laboratoriums. Als 3. Chemiker wählte der Regierungsrat auf 1. September 1944 Dr. Erich Baumgartner, von Langnau.

3. Instruktionskurse für Ortsexperten

Im Berichtsjahr wurden 2 Inspektionskurse abgehalten. Für den Inspektoratskreis I am 22./23. Mai 1944 in Thun mit 81 Teilnehmern, für den Kreis II am 4./5. September 1944 in Bern mit 81 Teilnehmern. Das Ergebnis dieser Veranstaltungen darf als befriedigend bezeichnet werden.

4. Untersuchungstätigkeit des kantonalen Labaratoriums

	Untersuchte Proben	Beanstandungen Zahl
Zollämter	164	13
Kantonale Lebensmittelinspektoren	1155	120
Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten	1709	173
Andere Behörden und Amtsstellen	148	32
Richterämter	3	3
Private	650	116
Total	3829	457

Zusammenzug nach Warengattungen:

	Untersuchte Proben	Beanstandungen Zahl
Lebensmittel	3807	454
Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln	3	2
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	19	1
Zusammen	3829	457

Bestand der Gastwirtschaften im Jahre 1944

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patentgebühren	
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebereien	6 geschl. Gesellschaften	7 Liqueurstuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	7 Liqueurstuben	8 alkoholfreie Betriebe	Fr.	Rp.
Aarberg . . .	22	64	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	33,780	—
Aarwangen . .	31	75	—	—	—	1	—	14	—	—	—	—	2	44,765	—
Bern, Stadt . .	30	175	13	3	84	16	21	72	—	—	—	1	7	245,708	80
Bern, Land . .	25	50	—	—	2	—	2	5	—	1	—	—	5		
Biel	22	114	—	—	14	5	8	35	—	1	—	—	—	74,155	—
Büren	17	30	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—	18,885	—
Burgdorf . . .	34	58	—	—	12	—	4	14	—	—	1	—	1	44,939	—
Courtelary . .	32	78	—	—	1	5	—	16	—	2	—	—	—	40,975	—
Delsberg . . .	35	67	—	—	1	—	3	1	—	1	—	—	—	41,020	—
Erlach . . .	11	22	—	—	—	—	1	2	—	2	—	—	—	12,140	—
Fraubrunnen .	16	41	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	23,217	—
Freibergen . .	33	31	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	21,770	—
Frutigen . . .	65	11	12	—	—	—	1	22	24	4	15	—	24	39,145	—
Interlaken . .	186	30	20	—	—	—	7	40	77	15	13	2	19	93,825	—
Konolfingen . .	41	35	6	—	—	—	—	8	—	1	2	—	2	36,205	—
Laufen . . .	14	39	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	20,500	—
Laupen . . .	10	25	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	13,755	50
Münster . . .	39	47	—	—	6	3	1	12	—	2	—	—	—	32,190	—
Neuenstadt . .	8	10	—	—	1	—	1	3	—	—	1	—	1	7,445	—
Nidau	20	49	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	2	25,440	—
Oberhasli . .	25	6	1	—	1	—	—	7	20	5	1	1	5	17,310	—
Pruntrut . . .	83	88	—	—	6	3	—	11	—	1	—	—	—	67,390	—
Saanen . . .	26	3	5	—	—	—	1	7	1	1	—	—	2	14,740	—
Schwarzenburg .	16	11	—	—	—	—	—	1	3	—	1	—	1	10,590	—
Seftigen . . .	24	38	—	—	—	—	—	3	—	1	4	—	—	22,880	—
Signau . . .	41	23	1	—	2	—	2	1	2	1	—	—	—	28,505	—
N.-Simmental .	43	20	1	—	—	—	3	6	16	—	1	—	1	25,320	—
O.-Simmental .	31	9	4	—	—	—	2	4	3	6	—	—	—	18,245	—
Thun	65	79	13	—	9	2	8	34	13	4	7	—	6	75,370	—
Trachselwald .	38	36	1	—	1	—	1	9	1	1	1	—	1	29,795	—
Wangen . . .	24	54	1	—	2	—	1	12	—	2	—	—	—	30,210	—
Total	1107	1418	79	4	144	37	69	355	162	52	47	4	79	1,210,215	30[1]

[1]) Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken im Jahre 1944

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)								
	Mittelhandel			Kleinhandel					
	Zahl der Patente	Patentgebühren		Zahl der Patente				Patentgebühren	
	II			I	III	IV	V		
		Fr.	Rp.					Fr.	Rp.
Aarberg	37	2,060	—	2	4	2	3	1,530	—
Aarwangen	70	3,813	—	1	3	1	11	1,672	—
Bern, Stadt	348	26,605	—	96	25	19	40	27,640	—
Bern, Land	114			10	1	—	11		
Biel	119	6,417	50	27	10	2	15	7,135	—
Büren	43	2,590	—	—	3	1	4	610	—
Burgdorf	73	4,095	—	2	1	4	11	1,760	—
Courtelary	59	3,447	—	19	5	3	4	3,425	—
Delsberg	61	3,373	—	11	4	3	2	3,050	—
Erlach	13	740	—	1	3	—	3	605	—
Fraubrunnen	39	2,285	—	—	2	—	6	650	—
Freibergen	22	1,330	—	—	3	—	—	160	—
Frutigen	53	2,938	—	—	1	—	3	290	—
Interlaken	97	5,340	—	5	11	7	5	3,950	—
Konolfingen	48	2,680	—	2	2	1	11	1,700	—
Laufen	33	2,110	—	—	1	—	2	300	—
Laupen	15	900	—	—	—	—	2	180	—
Münster	83	4,825	—	9	5	—	7	2,850	—
Neuenstadt	15	750	—	1	—	—	1	200	—
Nidau	40	2,145	—	4	3	—	3	1,220	—
Oberhasli	18	1,135	—	—	1	1	2	400	—
Pruntrut	77	4,950	—	4	6	—	—	1,400	—
Saanen	19	1,230	—	—	—	—	3	300	—
Schwarzenburg	15	850	—	—	1	—	1	250	—
Seftigen	35	1,920	—	—	1	—	5	490	—
Signau	40	2,200	—	1	3	3	9	1,450	—
Niedersimmental	34	1,890	—	2	4	3	2	1,030	—
Obersimmental	23	1,318	—	—	—	—	2	100	—
Thun	152	8,879	—	2	4	8	10	2,720	—
Trachselwald	37	1,967	50	1	2	3	6	1,020	—
Wangen	45	2,685	—	—	5	—	6	1,307	50
Total	1,877	107,468	—	200	114	61	190	69,394	50[1]
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandelspatente	—	—	—	—	6	—	—	1,025	—
	1,877	107,468	—	200	120	61	190	70,419	50

[1]) Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

5. Durchführung des Kunstweingesetzes

Zahl der Fälle von Übertretungen	0

6. Durchführung des Absinthgesetzes

Zahl der Fälle von Übertretungen	5
Art der Übertretungen: Verkauf von Absinthimitationen	

7. Kontrolle der Surrogatfabriken

Anzahl der Betriebe	11
Inspiziert	5
Beanstandung, Zahl der Fälle	1

8. Oberexpertise

Durchgeführt	2
Mit Bestätigung des Befundes	2

9. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen	133
an Administrativbehörden	49
zur gerichtlichen Abwandlung	62
unter Verwarnung	22
sie betrafen:	
Lebensmittel	124
Gebrauchsgegenstände	0
Lokale	3
Apparate und Gerätschaften	6

10. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektoren	3
Zahl der Inspektionstage	529
Zahl der inspizierten Betriebe	4760
Zahl der Beanstandungen	1760

11. Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden

a) Für die Schweizerischen Bundesbahnen, Abteilung für Unfallverhütung.

Toxikologische Untersuchung eines Teerpräparates für Tenderanstrich.

Abteilung für Bahnbau und Kraftwerke

Zahlreiche Bestimmungen des Zinngehaltes von Kabelmantelstücken.

Prüfung der Zusammensetzung eines Stangen-Imprägniermittels.

b) Für die Generaldirektion der PTT

Begutachtung der Korrosion des Rohres einer Warmwasserheizung.

Gasanalytische Untersuchung in einem Kabelstollen.

c) Für die eidgenössische Baudirektion

Verschiedene Untersuchungen von Trinkwasserversorgungen.

d) Für den geologischen Dienst der Armee und den Armeestab

Zahlreiche bakteriologische Trinkwasseruntersuchungen.

e) Für das Kriegs-Ernährungs-Amt, Sektion für Fette und Öle

Monatliche Kontrolle der Zusammensetzung der in den Fettwerken des Kantons Bern erzeugten Emulsions- und Süssfette. Begutachtung diverser anderer Speisefette und Speiseöle.

Warensektion

Zahlreiche Untersuchungen von Kolonialzucker und anderer Lebensmittel auf Havarie durch Meerwasser.

f) Für die Direktion des Innern des Kantons Bern

Entwurf eines Kreisschreibens betreffend Erhebungen über die Ergiebigkeit sämtlicher Trinkwasseranlagen des Kantons Bern im Winter 1944.

Ausarbeitung eines Kreisschreibens betreffend das Verbot der gleichzeitigen Abgabe von rotem Phosphor und Kaliumchlorat an Jugendliche durch Apotheker und Drogisten.

Begutachtung einer Einsprache betreffend das Bauvorhaben auf dem Areal von Trinkwasserfassungen.

g) Für Richterämter

Verschiedene Expertisen in Strafuntersuchungen wegen Vergehen gegen das Absinthgesetz und wegen Vergiftung von Fischereigewässern.

h) Für Gemeinden

Begutachtungen von Trinkwasserversorgungen und zahlreiche periodische bakteriologische Kontrollen von Wasserproben.

IX. Feuerpolizei und Feuerbekämpfung

1. Feuerpolizei

Auf Anfang des Berichtsjahres wurden die Kaminfegerwahlen vorgenommen. Die Amtsdauer läuft vom 1. Januar 1944 bis 31. Dezember 1947. 5 Witwenbewilligungen wurden befristet und provisorisch ausgestellt. 6 Meister wurden nur provisorisch wiedergewählt.

Die Kreise 13 und 125 wurden nach Ableben des Inhabers neu besetzt. Ebenso der Kreis 110 nach Aufhebung der Witwenbewilligung und Kreis 29 zufolge Rücktritts des bisherigen Meisters.

1 Bewerber, welcher die eidgenössische Meisterprüfung bestanden hatte, wurde das kantonale Kaminfegerpatent erteilt.

Der Regierungsrat genehmigte gestützt auf § 110 der Feuerordnung eine grosse Zahl Neuerungen. Diese Neuerungen betreffen in erster Linie Brennstoffapparate, Kaminzugregler und dergleichen. Ausserdem befasste sich die Direktion des Innern in Verbindung mit der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern mit zahlreichen Fällen, Vorschriften der Feuerordnung betreffend. Die Sachverständigen für Feueraufsicht der Kreise II und VII führten Instruktionskurse für Feueraufseher durch. Mit Wirkung ab 1. März 1944 wurden die Taggelder der Kaminfeger für die Begleitung der Feuerschauer um 15 % erhöht. Die Kaminfegermeister wurden durch verschiedene Kreisschreiben auf die Feuerpolizeivorschriften aufmerksam gemacht. Ausserdem werden ihnen regelmässig die neuen Vorschriften zugestellt.

Die Direktion des Innern erteilte 61 Schindeldachbewilligungen.

2. Feuerwehrwesen

In Ausführung des Dekrets vom 3. Februar 1938 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden wurden folgende Beiträge bewilligt:

a) Für die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und des dazugehörenden Löschmaterials sowie für die Erstellung von Feuerweihern und Stauvorrichtungen Fr. 285,236.20;

b) für Spritzen usw. Fr. 31,797.40;

c) für die Anschaffung von Leitern usw. Franken 42,362.90;

d) an die Ausbildung der Feuerwehrleute in 16 Kursen (1 Fortbildungskurs für Feuerwehrinspektoren und Instruktoren, 7 für Offiziere und Geräteführer, 1 für Motorspritzenmaschinisten, 1 A-Kurs für gelernte Elektriker, 6 B-Kurse für nichtgelernte Elektriker) Fr. 42,663.14.

Der Regierungsrat genehmigte 2 neue und 14 abgeänderte Gemeindefeuerwehrreglemente.

Im Berichtsjahre fanden die Inspektionen des Materials, der Wasserbezugsorte und der privaten Löscheinrichtungen statt.

Nach Fühlungnahme mit der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern wurden 5 Wasserreglemente an die kantonale Baudirektion weitergeleitet. Einer Gemeinde wurde die Bewilligung zur Ausserbetriebsetzung einer alten Handdruckspritze erteilt. Das gleiche Begehren einer andern Gemeinde musste jedoch abgewiesen werden. Ferner konnte einem Gesuch um Zuschüttung des Vorsammlers zu einem Feuerweiher nicht entsprochen werden.

3. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern

Wir verweisen auf den Sonderbericht dieser Anstalt.

Bern, den 13. Mai 1945.

Der Direktor des Innern:
Gafner

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juni 1945.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**